DON BOSCO
SCHULVEREIN
e.V.

Kindschutz

Schutz- und Präventionskonzept

Don Bosco Schulverein Saarbrücken

Impressum

Herausgeber
Don-Bosco-Schulverein e.V.
Schulstr. 30
66130 Saarbrücken
Mail: sekretariat@ers-herz-jesu.de
Homepage: www.don-bosco-sb.de

Erstellt von
Markus Hoffmann M.Ed.
Dipl. Soz.arb. Uwe Bibow
Pater Fabian Reiser, Soziale Arbeit B.A.

Einführung

Das Ziel des Don-Bosco-Schulvereins e.V. und der ihm zugehörenden Schulen und Internate kann mit vier Worten zusammengefasst werden: Erziehen - Bilden - Glauben - Leben. Im Mittelpunkt dieser Ziele steht der junge Mensch und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Diese Entfaltung ist aber nur möglich, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen umfassend geschützt wird. Daher treten wir als Trägerverein dafür ein, die Augen offen zu halten, um Gefährdungen von den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen fernzuhalten.

Die hier vorgelegte Handreichung zum Kindschutz ist dabei nur ein Baustein und will eine Einführung und Handlungsanleitung für den Fall einer eintretenden Gefährdung des Kindeswohls sein. Daneben arbeiten wir in den Bereichen Schule und Internat präventiv, mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass sie zu selbstbestimmten Persönlichkeiten heranreifen, die Gefahren für das eigene Wohl erkennen und ihnen entgegentreten können.

Damit sagen wir: Kindschutz ist für uns Bestandteil eines gemeinsamen Gestaltungs- und Lernprozesses, der alle Faktoren, die sich entwicklungshemmend auswirken können, im Auge behält. Kindschutz fängt für uns daher nicht erst dort an, wo das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen bereits in Gefahr geraten ist. Der Gestaltungs- und Lernprozess umfasst vor allem zwei Ebenen: Die Ebene aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Ebene der Kinder und Jugendlichen.

Auf der Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten wir uns zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung im Bereich des Kindesschutzes, zur kritischen Reflexion der kindschutzrelevanten Faktoren und der Evaluation der Schutzmaßnahmen, soweit sie unser Handlungsfeld betreffen. Nach unserer Überzeugung kann der Kindschutz nur durch eine aktive und reflektierte Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung aufrecht erhalten werden. Denn Kindschutz darf nicht in den Routinen des pädagogischen Alltags untergehen.

Auf der zweiten Ebene sollen Kinder und Jugendliche durch verschiedene präventive Maßnahmen für Gefahren sensibilisiert und gestärkt werden, um ihnen im Alltag entgegentreten zu können. Im Mittelpunkt steht dabei die Stärkung des Bewusstseins für die eigene Person und ihrer Würde. Eine Person kann aber nur dann für ihre Würde aktiv eintreten, wenn sie Selbstkompetenz im Umgang mit den Dingen erwirbt, von denen auch Gefahren ausgehen können. Dazu gehört ein selbstkompetenter Umgang mit Beziehungen und Gewalt im Lebenszusammenhang von Schule, Internat, Umwelt und Elternhaus, ein reflektierter Umgang mit der eigenen Geschlechtlichkeit, sowie (u.a.) der Umgang mit Medien oder extremistischen Strömungen.

Die vorliegende Handreichung richtet sich vor allem an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schule und Internat und hat das Ziel, in die Grundbegriffe des Kindschutzes einzuführen und ist gleichzeitig eine Handlungsanweisung für alle, die eine Kindeswohlgefährdung beobachten.

Inhalt

	Seite
Leitprinzipien	7
Teil 1: Kindeswohlgefährdung	
1. Wen Betriff Kindschutz	11
2. Definitionen: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	12
3. Was tun bei Kindeswohlgefährdung	19
Teil II: Prävention - Miteinander achtsam umgehen	
4. Prävention: Grundbegriffe und Definitionen	29
5. Risiko und Schutzfaktoren	37
6. Der Blick auf den Täter und sein Vorgehen	41
7. Der Blick auf die Opfer von sexuellen Grenzverletzungen	45
8. Was tun bei Grenzverletzungen, Übergriffen, sexuellen Straftaten	47
9. Das Gespräch mit einem Opfer und Aufnahme der Meldung	51
Teil III: Verfahren nach §§ 47 i.V.m. 45 SGB VIII für das Internat	
10. Gemeinsam für ein sicheres Internat	55
11. Verschiedene Formen von Meldungen innerhalb des Kindschutzes	57
12. Definition von Ereignissen, die das Wohl des Kindes gefährden	57
13. Meldeverfahren nach § 47 i.V.m. § 45 SGB VIII	58
Anlage	61

Anlagen

Anlage 1.1 Verfahrensablauf Internat

Anlage 1.2 Verfahrensablauf Schule

Anlage 2 Verhaltenskodex

Anlage 3.1 Selbstverpflichtung Internat

Anlage 3.2 Selbstverpflichtung Schule

Anlage 4 Meldung Kindeswohlgefährdung

Anlage 5 Meldung Grenzverletzung, Übergriff

Anlage 6 Führungszeugnis - Antrag

Anlage 7 Wohin wenden - Aktuelle Namen und Adressen im Bereich Kindschutz

Leitprinzipien

Mit den Stichworten von Schutz und Prävention verbinden wir zwei wichtige Bereiche: Wir treten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein und achten dabei das, was der Gesetzgeber für den Bereich Kind- und Jugendschutz geboten hat. Dabei beachten wir die verschiedenen Ebenen des Kindschutzes: Die Ebene der Gefährdung und die der Prävention. Die Ebene der Gefahren von außerhalb und innerhalb der Einrichtung. Ebenso die Ebene Gewalt und Grenzverletzungen zwischen Erwachsenen-Kind und Kind-Kind, wie die Ebene von strukturellen Ursachen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen mittelbar oder unmittelbar gefährden können. Da man im Bereich von Kindschutz oft Maßnahmen gegen etwas entwickeln muss, wollen wir mit den Leitprinzipien zum Ausdruck bringen, für was wir uns aktiv und gestaltend in unserer Einrichtung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen wollen:

- **„Kinder sind Edelsteine, die auf der Straße liegen. Sie müssen nur aufgehoben werden, und schon leuchten sie." (Hl. Don Bosco) -** Wir glauben, dass jedes Kind ein Schatz ist, mit dem Gott die Welt beschenken will. Daher verstehen wir Erziehung als Beziehungsereignis, in dem das Kind den Reichtum seiner Person, seiner Gaben und seiner Beziehungsfähigkeit entdeckt. Dabei ist das Kind ein „Anfangender", der mit vielen Fragen vor der Welt und vor Gott steht. Damit die Welt für das Kind kein Rätsel bleibt, wollen wir das Kind mit den Geheimnissen der Schöpfung und des Lebens vertraut machen. Dabei ist uns wichtig, das Kind mit der Liebe, die Gott für den Menschen hat, genauso bekannt zu machen, wie mit der Ehrfurcht vor dem Schöpfer und der Erhabenheit seiner Gottheit.

- **In unserer pädagogischen Zuwendung zum Kind bewegen uns drei Ziele:** Das Kind soll in Freiheit die Welt, das Leben und den Glauben an Gott verstehen. Das Kind soll Handlungskompetenzen entwickeln, um den Herausforderungen des Lebens selbsttätig begegnen zu können. Und das Kind soll in freier Entscheidung seinen Handlungen und dem Ziel seines Lebens Sinn zumessen können. Da das Kind am Anfang eines Lebens steht, in dem die Beziehungen zu Menschen und die eigene Persönlichkeit zwei entscheidende Größen sind, die immer wieder in Balance gebracht werden müssen, wollen wir durch unsere pädagogische Grundhaltung die Ausschärfung von Beziehungsfähigkeit und eigener Gaben fördern. Diese beiden grundlegenden Fähigkeiten kann ein Kind aber nur dann entwickeln, wenn es in sich in guter Weise die Fähigkeit zur Abgrenzung und Selbstbehauptung und die Fähigkeit zur Hingabe und Fürsorge für andere ausbilden kann.

- **Die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pädagogischen Bereich:** Durch die Art, wie wir Nähe und Distanz zum Kind leben, wollen wir die Entfaltung der Fähigkeit der Bezogenheit und der Abgrenzung, die Fähigkeit der Fürsorge und der Selbstbehauptung fördern. Daher arbeiten wir nach den Grundprinzipien einer verlässlichen Beziehungshaltung, wie sie uns in der Psychologie der Bindungsforschung nahe gebracht wird. Wir wollen uns dem Kind situationsgerecht dort zuwenden, wo es unsere Hilfe braucht. Wir wollen das Kind ermutigen und an seine Gaben heranführen, damit es seine in ihm liegende Kreativität entdeckt. Und wir wollen das Kind pädagogisch sinnvoll zu neuen Erfahrungen herausfordern, damit ihm der Reichtum menschlicher Beziehungen und die Sinnhaftigkeit des Lebens erschlossen wird.

- **Die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bildungsbereich:** Der Mensch ist Person und ist als solche frei. Weil Freiheit und Person und Person und Freiheit eine untrennbare Einheit bilden, geht es im Mittelpunkt unserer Bildungsprozesse immer um die Förderung der Person selbst. Präventiv handeln heißt daher für uns, die Person in der Selbstbestimmung

ihres Personseins zu fördern. Das bedeutet, dass alle Stoffgebiete, die für die Prävention im Bereich Kindschutz relevant sind, so aufbereitet werden, dass dem Kind und Jugendlichen ein reflektierter Selbstumgang damit möglich ist. Damit sagen wir auch, dass wir Kinder und Jugendliche zum selbstbestimmten Denken anleiten und jeder Indoktrination wehren.

- **Strukturelle Achtsamkeit:** Wir wissen, dass das Erziehungsziel der Förderung der Person in ihrer Freiheit nicht nur durch die pädagogische oder bildende Beziehung verwirklicht wird, sondern auch durch die Struktur einer Einrichtung. Daher verpflichten wir uns zu einer strukturellen Achtsamkeit, bei der wir alle die Faktoren im Blick haben, von denen eine Gefahr für Kinder und Jugendliche ausgehen können. Gefahren, die von Einrichtungen und Gebäuden ausgehen können, sind dabei genauso in unserem Blick, wie Gefahren, die durch Kommunikations- und Verwaltungswege, durch Alltagsroutinen und Ordnungen erzeugt werden können.

- **Offene Kommunikation:** Durch eine offene Kommunikation wollen wir uns offen und ansprechbar zeigen, damit Irritationen und Störungen, gleich welcher Form, schnell thematisiert werden können. Die offene Kommunikation ist für uns zugleich Grundlage für den kollegialen Austausch, mit der wir gemeinsam für eine Atmosphäre der transparenten Beziehungsgestaltung eintreten wollen. So ist uns als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewusst, dass uns der pädagogische Alltag immer eine gewisse Spontanität abfordert, weshalb wir in unserem Verhalten und Handeln stets transparent, hinterfragbar und konfrontierbar sein wollen.

Teil I: Kindeswohlgefährdung

Kind- und Jugendschutz

Durch die wichtige und berechtigte Debatte um sexuelle Grenzverletzungen ist in den Bereich des Kindesschutzes eine gewisse begriffliche Irritation eingetreten. Auf den nächsten Seiten wollen wir dieser durch die Definition der wesentlichen Begrifflichkeiten entgegentreten.

Zunächst gilt: Zum Kindschutz ist jeder verpflichtet, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet (vgl. § 4 KKG). Der Kind- - und richtiger Weise müsste man auch sagen, der Jugendschutz - tritt immer dort ein, wo ein Kind oder ein Jugendlicher in seinem Wohl gefährdet ist. Der Kind- und Jugendschutz ist inzwischen so weit entwickelt, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sich immer dann für das Wohl des Kindes einsetzen muss, wenn ihm im Rahmen seiner Tätigkeit der Fall einer Kindeswohlgefährdung eines ihm anvertrauten Kindes oder Jugendlichen bekannt wird (vgl. § 4 KKG).

1. Wen betrifft der Kindschutz[1]?

Der Kindschutz hat im deutschen Recht eine Sonderstellung, der in § 8a SGB VIII, dem sogenannten Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert wird. So obliegt den Eltern nach Artikel 6 Grundgesetz zwar die alleinige Erziehung und Sorge für das Kind. Der Staat aber wacht über die elterliche Sorge, um alles abzuwehren, was die freie Entfaltung des Kindes hemmen könnte. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz übernimmt der Staat für dieses Wächteramt eine Garantenstellung und hält alle, die im Bereich Jugendhilfe mitarbeiten, zur Mitwirkung an.
Allerdings richten sich die Bestimmungen des § 8a SGB VIII nur an Träger, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erbringen. Dazu gehören dann auch Einrichtungen der verbandlichen Jugendarbeit (vgl. § 11 SGB VIII), aber nicht automatisch auch Schulen oder Internate, die keine Jugendhilfeleistungen im engeren Sinne erbringen.

Durch verschiedene tragische Fälle von Kindesvernachlässigung motiviert, hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Kooperation und Information im Kindschutz" vom 22.12.2012 diese Lücke geschlossen. Seitdem sind auch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Kindschutz eingebunden. So heißt es im Gesetz konkret: „Werden ... Jugendberaterinnen oder - berater, ... staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder -pädagogen oder Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierfür der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird." (§ 4 Abs. 1 KKG)

Das heißt konkret? - Berichtet z.B. ein Jugendlicher davon, dass er zuhause einer physischen oder psychischen Vernachlässigung ausgesetzt ist oder dass er misshandelt wird etc., dann müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln.

Sicher führt dies zu schwierigen Situationen, was notwendig macht, dass jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin nicht nur das Verfahren für Kindschutz in einer Einrichtung bekannt sein muss, sondern auch die Begriffe, die mit dem

[1] Kindschutz: Der Kindschutz gilt für alle Minderjährigen, also Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Wenn in der Folge immer wieder von Kindern geredet wird, ohne Jugendliche zu erwähnen, dann steht dies gleichbedeutend für alle Minderjährigen

Kindschutz und der Gefährdung des Kindeswohls zusammenhängen. - Dazu nachfolgend mehr.

2. Definition: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Vor allem der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein schwierig zu fassender Begriff. Stellt jedes Verhalten, das das Kind begrenzt, bereits eine Gefährdung dar? Dann wäre schnell jede Ermahnung von Eltern oder Erziehern eine Kindeswohlgefährdung. Da die Frage, wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, sehr schwer zu beantworten ist, hat der Gesetzgeber Folgendes in einem Urteil des Bundesgerichtshofes definiert:

- Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung in seiner Rechtsprechung konkretisiert und versteht darunter eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt.

Mit der Definition weist der Gesetzgeber auf Tatbestände hin, die bei der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung in der Summe erfüllt sein müssen:

- **Gegenwärtige Gefahr:** Ist das Kind unmittelbar in Gefahr oder droht mit Sicherheit eine unmittelbare Gefahr für das Kind?
- **Erhebliche Schädigung:** Folgt der Gefahr eine erhebliche Schädigung des Kindes im Bereich des Körpers, seiner Gesundheit, seiner Psyche?
- **Eintritt der Schädigung:** Ist bereits eine Schädigung eingetreten und/oder besteht die Gefahr einer Schädigung für das Kind?

Darüber hinaus ist bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung immer gleichzeitig zu fragen, ob die Eltern die Gefahr abwenden können oder nicht. Darauf weissen die §§ 8a SGB VIII und § 4 Abs. 1 KKG mit beinahe einheitlichem Wortlaut hin. Daher sollte bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung auch immer gleichzeitig folgende Frage gestellt werden:

- **Elterliche Fähigkeiten:** Können Eltern die Schädigung abwenden?

2.1 Definition der Eingriffsschwelle

Da der Kindschutz ein öffentlich geordneter Bereich ist, ist nicht leicht zu verstehen, wann eine Gefährdung nach der oben gegebenen Definition vorliegt und wann nicht. Natürlich muss jede Einschränkung des Kindeswohls abgewendet werden. Da der Staat aber nicht gleich in jedem Fall eingreifen kann, ist die sogenannten „Eingriffsschwelle" nur auf bestimmte Sachverhalte abgestellt. Dies soll nachfolgend kurz an Beispielen, die im Kontext des Alltags vorkommen können, erläutert werden.

Beispiel 1: Ein Jugendlicher wird gemobbt

Ein Jugendlicher erzählt einer Mitarbeiterin im vertraulichen Gespräch, dass er immer wieder die Schule schwänzt. Der Grund liegt in der Angst des Jugendlichen vor der Klassengemeinschaft, von der sich gemobbt fühlt. Mit den Eltern kann der Jugendliche nicht über die Situation reden, da er Angst hat, sie würden den Vorgang nicht verstehen. - Die Mitarbeiterin bittet den Minderjährigen um genauere Informationen. Der Minderjährige erzählt dann, dass es einen Jungen gibt, der ihn immer wieder belästigt. Der Jugendliche wehrt sich zwar auch gegen den Jungen, fühlt sich aber machtlos. Im Verlauf des Gespräches fragt die Mitarbeiterin, ob sie mit den Eltern über alles, was er ihr anvertraut hat, reden könne. Der

Jugendliche stimmt zu, weil er darauf vertraut, dass die Eltern der Mitarbeiterin vertrauen.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor:
Die Prüfung der Kindeswohlgefährdung und damit auch die Prüfung der Eingriffsschwelle des Staates ergibt sich nun durch folgende Prüfung, bei der jede Frage, die in der Definition aufgeführt wird, beantwortet werden sollte:

1. Liegt im Fall eine unmittelbare Gefahr vor? - Im Fall liegt eine Gefahr vor, da der Jugendliche konkret von einem Jungen bedrängt wird und er sich machtlos fühlt. Allerdings liegt kein Mobbing im engeren Sinn vor, da es nicht um ein Gruppenhandeln geht.

2. Folgt der Gefahr eine erhebliche Schädigung des Jugendlichen? - Natürlich kann eine Schädigung, zum Beispiel eine nachhaltige soziale Angst, beim Jugendlichen eintreten. Ebenso kann er in seiner Identität, also im Wissen, wer er als Person ist und welchen Wert er hat, geschädigt werden. Allerdings ist aus der Schilderung des Jugendlichen nicht ersichtlich, ob eine „erhebliche Schädigung" der Gefahr „unmittelbar" folgt.

3. Ist bereits eine Schädigung eingetreten oder droht der Eintritt einer Schädigung? - Da der Minderjährige sich noch verbal gegen den Jungen wehren kann, scheint eine Schädigung, wie etwa schwerwiegende Traumafolgen, nicht eingetreten zu sein. Allerdings deutet sich im Schuleschwänzen bereits eine mögliche Schädigung an. Denn der Jugendliche nimmt soziale Nachteile in Kauf, nur um der angstmachenden Situation aus dem Weg zu gehen. Demnach könnte eine Schädigung drohen. Da der Jugendliche immerhin den Mut aufbringt, mit der Mitarbeiterin zu reden und ihr zutraut, dass sie eine Klärung mit den Eltern herbeiführen kann, kann von einer akut wirksamen Schädigung noch nicht gesprochen werden.

4. Sind die Eltern fähig, die Gefahr abzuwenden? - Da der Jugendliche sagt, dass ein Gespräch mit den Eltern möglich ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Gefährdung durch ein Eingreifen der Eltern abgewendet werden kann.

Fazit:
Es liegt zwar die Gefahr der Gefährdung des Kindeswohls vor. Allerdings scheint eine Schädigung noch nicht im vollen Umfang eingetreten zu sein. Auch die Hoffnung des Jugendlichen, die Mitarbeiterin könnte die Eltern zu einem Eingreifen bewegen, zeigt an, dass im vorliegenden Fall zwar eine Gefährdung des Jugendlichen vorliegt, aber die Eingriffsschwelle für ein Eingreifen des Staates noch nicht erreicht ist.

Pädagogisch wichtig: Wir müssen hier bereits verstehen, dass uns Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen immer angehen. Gefährdungen tauchen in leichten und schwerwiegenden Formen im Alltag junger Menschen immer wieder auf. Aber der staatlich geordnete Kindschutz greift nur ab einer bestimmten Schwelle der Gefährdung ein. Der Pädagoge oder die Pädagogin, die dem Kind oder dem Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit begegnen, müssen allerdings auf der Basis ihres Auftrags alles tun, damit eine Gefährdung beseitigt wird. D.h., Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter greifen nicht erst dann ein, wenn die gesetzliche Eingriffsnorm erreicht ist. Sie handeln immer zum Wohl des Kindes und sichern so seine freie und gesunde Entwicklung ab.

Beispiel 2: Ein Jugendlicher spricht von Suizid

Ein Jugendlicher erzählt einem Mitarbeiter von einer Suizidabsicht und sagt aus, dass er sich seit einiger Zeit ritzt. Der Grund ist das Mobbing, dem der Jugendliche in der Schule ausgesetzt ist. Der Jugendliche erzählt auch, dass ihm die Täter regelmäßig auflauern, auch wenn er versucht, diesen aus dem Weg zu gehen. Den Eltern hat der Jugendliche bereits mehrfach gesagt, dass er dieser Gefahr ausgesetzt ist, diese aber reagieren nicht und halten die Erzählung des Jugendlichen für übertrieben. Die Mutter weiß, nachdem sie ein verblutetes Hemd des Jugendlichen gefunden

hat, auch vom Ritzen, also dem selbstschädigenden Verhalten. Allerdings handelt sie nicht und hat auch mit dem Vater nicht über die Entdeckung gesprochen. Der Mitarbeiter bietet seine Hilfe an und will mit den Eltern reden. Der Jugendliche vertraut dem Mitarbeiter und hofft, die Eltern würden vielleicht so bewegt werden, in die Situation einzugreifen.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor:

1. Liegt im Fall eine unmittelbar Gefahr vor? - Es liegt eine unmittelbare Gefahr vor, denn der Jugendliche begegnet den Tätern jeden Tag in der Schule, bzw. diese lauern dem Kind regelmäßig auf.

2. Folgt der Gefahr eine erhebliche Schädigung des Jugendlichen? - Da der Jugendliche von Suizid spricht, muss der Mitarbeiter als Nicht-Fachmann annehmen, dass der Schädigung derzeit eine unmittelbare Gefahr folgt. Denn bleibt der Jugendliche dem Mobbing hilflos ausgeliefert, dann droht evtl. ein Suizidversuch. Das Ritzen selbst ist bereits eine erhebliche Schädigung, da der Jugendliche auf die Situation mit Autoaggression reagiert und sich selbst schädigt. Das Ritzen wird dabei als irrationale Möglichkeit der Emotionsabfuhr verstanden. Da die Eltern dem Jugendlichen nicht beistehen, scheint das Ritzen für den Jugendlichen der einzige emotionale Notausgang zu sein. D.h., der Gefahr folgt eine erhebliche Schädigung des Jugendlichen!

3. Ist bereits eine Schädigung eingetreten oder droht der Eintritt einer Schädigung? - Ja, eine Schädigung ist eingetreten, da der Jugendliche sich schon ritzt! Das Ritzen als Emotionsabfuhr ist ein psychisches Symptom mit Krankheitswert. Auch die Äußerung von Suizidgedanken zeigt, dass eine Schädigung schon eingetreten sein könnte.

4. Sind die Eltern fähig, die Gefahr abzuwenden? - Ob die Eltern zur Gefahrenabwendung fähig sind, muss derzeit offen blieben. Sie sind derzeit aber nicht gewillt, auf die Äußerung des Jugendlichen, wie auf die Symptome des Ritzens adäquat zu reagieren. Daher kann man nur hoffen, dass das Eingreifen des Mitarbeiters die Eltern zum Handeln bewegt. Wenn dies nichts bewegt, dann sind die Eltern scheinbar nicht fähig, die Gefahr vom Kind abzuwenden.

Fazit:
Der Tatbestand einer Kindeswohlgefährdung ist in drei Punkten erfüllt. Wenn die Eltern nicht dazu bewegt werden können, die Gefahr vom Jugendlichen abzuwenden, ist die Eingriffsschwelle für staatliches Reagieren erfüllt. Da die Eltern den Jugendlichen bislang nicht ernst genommen haben, muss sich der Mitarbeiter versichern, dass die Eltern die Gefahr abwenden werden. Kann er dies nicht versichern, dann sollte er die Eltern darauf hinweisen, dass er staatliche Stellen, in diesem Fall die zuständigen Stellen des Jugendamtes, über den Fall informieren muss.

2.2 Was gehört zur Kindeswohlgefährdung?

Die Definition der Eingriffsschwelle gem. der Aussage des Bundesgerichtshofes hilft, um auszumachen, was der Gesetzgeber unter „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen" versteht (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 KKG). Die Definition macht aber noch nicht deutlich, welche Formen der Kindeswohlgefährdung es gibt. Daher sei zur Orientierung hier noch eine weitere Definition angeführt: „Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden." (Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004)

Vor allem die Formulierung, dass nicht nur Eltern, sondern auch Dritte Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefährden können, ist für die Arbeit innerhalb einer Einrichtung wichtig. Denn alle nachgenannten Gefährdungen müssen immer auch in Bezug auf die Gefahren betrachtet werden, die für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einer Einrichtung entstehen können.

Daher werden nachfolgend nicht nur typische Gefährdungen benannt, sondern auch solche, die innerhalb einer Einrichtung vorliegen können. Für die Aufrechterhaltung des Kindschutzes in einer Einrichtung ist es wichtig, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gefährdungen in den Bereichen im Blick haben, die in nachfolgender Grafik abgebildet werden:

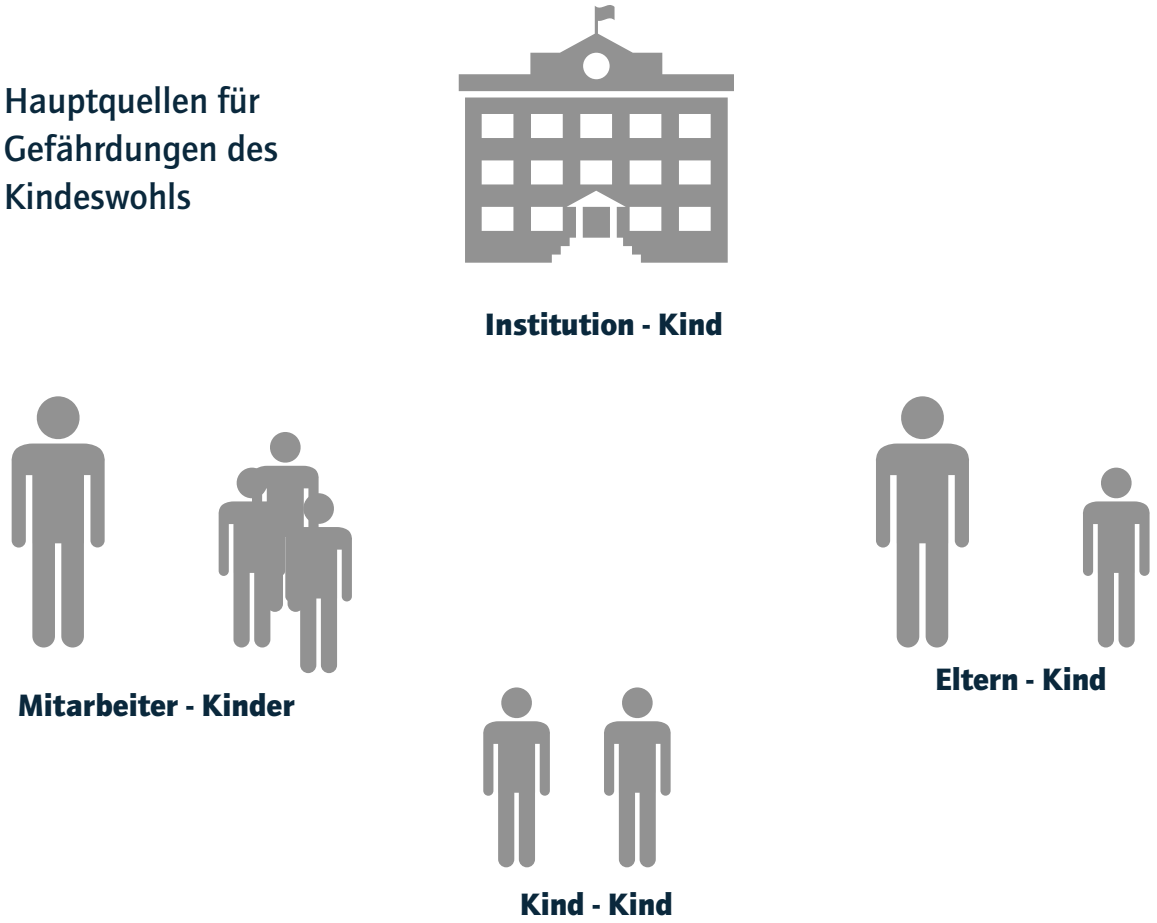

Hauptquellen der Gefährdung

Nachfolgend wird jetzt auf die unterschiedlichen Quellen der Gefährdung eingegangen. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass die Liste nicht abschließend ist, denn in der Praxis stehen wir vor einer komplexen Anzahl von Gefährdungsmöglichkeiten. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pädagogischen Bereich sehen das Elternhaus als Gefahrenquelle für eine Kindeswohlgefährdung. Allerdings kann eine Gefahr für das Kind auch von der Institution ausgehen, ohne dass daran direkt erkennbar eine dritte Person beteiligt wäre. Etwa dann, wenn durch eine Infektion die Gesundheit gefährdet ist oder durch einen langanhaltenden Krankheitsfall im pädagogischen Team eine bestimmte Qualität der Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann. Es kann aber auch zwischen einem Mitarbeiter und einem Kind oder Jugendlichen eine Gefährdung auftreten, etwa durch grenzverletzendes Verhalten oder durch Missachtung der Aufsichtspflicht. Auch zwischen Kind - Kind kann es zu einer Gefährdung des Kindeswohls kommen, etwa durch Mobbing, durch kursierende Drogen, Sexting, u.a.m. Nachfolgend werden jetzt typische Gefährdungen aufgelistet:

Vernachlässigung - Misshandlung - Missbrauch

- **Vernachlässigung:** Eine Vernachlässigung liegt vor, wenn Eltern bzw. Sorgeberechtigte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter andauernd oder wiederholt ihrer Pflicht zu einem fürsorglichen Handeln gegenüber ihrem Kind nicht nachkommen und dies vorhersehbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Entwicklung des Kindes führt.

- **Misshandlung:** Unter Misshandlung fällt sowohl physische als auch psychische Misshandlung.

  Psychische Misshandlung liegt vor, wenn die Eltern, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere Kindern und Jugendliche dem Kind durch ihr Verhalten wiederholt zu verstehen geben, es sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse der Anderen zu erfüllen.

  Physische Misshandlung liegt vor, wenn die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gleichaltrige gegenüber dem Kind körperlichen Zwang oder körperliche Gewalt anwenden und dies vorhersehbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder ein Risiko birgt.

- **Sexueller Missbrauch:** In den Bereich „sexueller Missbrauch" fallen Konstellationen, in denen die Eltern oder Sorgeberechtigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere Kinder und Jugendliche das Kind mit unangemessenen Handlungen mit sexuellem Bezug konfrontieren und dadurch der Schutz und die Entwicklung des Kindes, sowie das Recht auf eine ungehinderte Sexualentwicklung gefährdet werden.

Merke: Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch kann auch im Verhältnis Mitarbeiter-Kind vorkommen und Misshandlung und sexueller Missbrauch zwischen Kind - Kind.

Anzeichen und Hinweise, aus denen man auf Gefährdungslagen schließen kann (Bereich Eltern - Kind)

- **Hinweise auf Gefährdung der Grundversorgung des Kindes:** Schlechter Ernährungszustand; mangelnde Schlafmöglichkeiten; vernachlässigte Körperpflege; Fehlen witterungsangemessener Kleidung; mangelnde Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren (Kind kommt nicht an gefährlichen Gegenstände oder Produkte); keine ausreichende Spielmöglichkeiten; keine ausreichende emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen, Fehlen altersangemessener Freiräume.

- **Soziale Situation der Familie:** Finanzielle Not; häuslich beengte Wohnverhältnisse oder unangemessene Wohnverhältnisse; fehlende Kommunikation mit dem Kind; gesundheitliche Situation der Erziehungsberechtigten; Abwesenheit der Erziehungsberechtigten; Isolierung des Kindes in der Familie etc.

- **Hinweise auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch (s.o.)** - Anzeichen für einen der drei Bereiche liegen vor allem dann vor, wenn körperlich sichtbare Zeichen vorhanden sind, das Kind über entsprechende Erfahrungen oder Vorfälle berichtet, oder wenn es andere Augenzeugen gibt.

- **Hinweise im Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen:** - Wiederholte oder schwere gewalttätige Übergriffe auf Personen; Alkoholkonsum, Drogen- und Medikamentenmissbrauch; wiederholtes apathisches oder überängstliches Verhalten; Straftaten etc.

Merke: Die Anzeichen und Hinweise werden meist aus Gesprächen gewonnen. Da in Internat und Schule die Eltern fern sind, ist man für diese Beobachtungen auf Mitteilungen angewiesen.

Gefährdungslagen im Bereich Kind - Kind

- **Mobbing und soziale Beschämung:** Mehrere Kinder oder Jugendliche haben sich gegen ein Kind oder einen Jugendlichen verschworen; das Kind oder der Jugendliche ist nicht in die Klassengemeinschaft oder die Wohngruppe im Internat integriert; das Kind oder der Jugendliche reden über den Ausschluss oder über Mobbing.

- **Drogen, Alkohol:** Bei Drogen- oder Alkoholmissbrauch an der Schule oder im Internat kann man einerseits von einer Gefährdung der kindlichen Entwicklung ausgehen - und man muss davon ausgehen, dass evtl. andere Kinder und Jugendliche durch den Missbrauch gefährdet werden.

- **Aggressives Verhalten unter Kindern und Jugendlichen:** Konflikte werden mehrfach mit Rückgriff auf verbale und körperliche Gewalt gelöst und die Situation kann nicht entspannt werden und die betreffenden Jugendlichen können nicht zu einer Verhaltensänderung angeleitet werden.

- **Strafbare Handlungen:** Kinder und Jugendliche begehen strafbare Handlungen wie Diebstähle oder Körperverletzungen oder sind in strafbare Handlunge verwickelt und ziehen andere Kinder und Jugendliche mit hinein.

- **Missbrauch von Daten, Sexting etc.:** Unter Kindern und Jugendlichen kommt es zum Austausch von erotischen Bildern, zum Missbrauch am eigenen Bild, zum Ausspähen der Privatsphäre bei Online-Daten etc.

Gefährdungslagen im Bereich Erwachsenen - Kind (einrichtungsintern)

- **Unangebrachte erzieherische Maßnahmen:** Herabwürdigender Erziehungsstil; unzulässige Strafmaßnahmen etwa durch physische oder psychische Gewalt; grob unpädagogisches, vor allem verletzendes Verhalten; Verletzungen der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

- **Gefährdung durch die pädagogische Fachperson:** Drogenabhängigkeit oder Arbeiten unter Alkoholeinfluss; psychische Auffälligkeiten der Fachperson etc.

- **Gefährdung durch Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:** Nicht Abwenden von Gefahren im pädagogischen Alltag; Neigung zu Risikoverhalten und Überforderung von Kindern und Jugendlichen; Handlungen, durch die Kinder oder Jugendliche gefährdet werden können; Tolerierung von Gewalt zwischen Kind - Kind etc.
- **Grenzüberschreitendes Verhalten:** Unangemessene Berührungen; vertrauliche Mitteilungen aus dem Privatleben; Beziehungsabhängigkeiten zum Kind oder Jugendlichen; sexuelle Übergriffe etc.

Gefährdungslagen im Zusammenhang mit der Einrichtung

- **Beschwerdemanagement:** Fehlendes oder intransparentes Beschwerdemanagement; Kinder und Jugendliche finden für ihre Sorgen und Nöte keine internen und/oder externen Ansprechpartner.
- **Bauliche Mängel:** Bauliche Mängel, von denen Gefährdungen für die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen ausgehen.

3. Was tun bei Kindeswohlgefährdung?

Um die Frage zu beantworten, was bei Kindeswohlgefährdungen zu tun ist, soll hier zwischen der Kindeswohlgefährdung im engeren und weiteren Sinne unterschieden werden:

- **Von einer Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne** sprechen wir dann, wenn eine Gefährdungslage beim Kind selbst beobachtet wird und eine Einschätzung von „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen" (vgl. 8a Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 KKG) vorgenommen werden muss.

- **Von einer Kindeswohlgefährdung im weiteren Sinne** sprechen wir, wenn es Faktoren in der Einrichtung, im Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etc. gibt, von denen eine Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgehen kann oder ausgegangen ist.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schule und Internat sind verpflichtet, beide Arten von Gefährdungen den Verantwortlichen für Kindschutz in der jeweiligen Einrichtung zu melden. Wird die Gefährdung des Kindeswohls im Kontext von Schule bekannt, dann machen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Meldung an das Kindschutzteam der Schule. Wird jedoch eine Gefährdung des Kindeswohls im Bereich des Internats bekannt, dann machen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Meldung an das Kindschutzteam des Internats. (Anlage 1.1 u. 1.2)

3.1 Rechtsgrundlagen für Kindeswohlgefährdungen im engeren und weiteren Sinne

Die Rechtsgrundlage für die Frage, was bei Kindeswohlgefährdung zu unternehmen ist, speist sich aus unterschiedlichen Quellen. Zunächst muss festgehalten werden, dass der Umgang mit einer Gefährdung des Kindeswohls in den Bereichen von Schule und Internat rechtlich unterschiedlich geregelt ist. So hat sich das Internat vor allem am Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und am KKG zu orientieren, während sich die Schule an am Schulgesetz (SGV) und an entsprechenden Ministerialerlässen zu orientieren hat. Daher ist es wichtig, dass entsprechende Vorkommnisse sofort an die zuständigen Kindschutzteams weitergeleitet werden. Zur Information über die Komplexität und je unterschiedlichen Verantwortlichkeiten in Schule und Internat wird nachfolgend der rechtliche Hintergrund für unterschiedlich notwendige Reaktionsformen beschrieben.

- **Reaktion auf Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne:** Bei der Reaktion auf Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne steht das Kind oder der Jugendliche selbst im Mittelpunkt. Im Mittelpunkt der Reaktion steht die Einschätzung von „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen" (vgl. 8a Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 KKG). Liegt eine Solche Gefährdung vor, dann muss ein Kindschutzverfahren eingeleitet werden. Dabei orientiert sich ein solches Verfahren in einer Einrichtung, die keine Leistung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz anbietet (SGB VIII), am Gesetz zur Kooperation und Information im Kindschutz (KKG), das in § 4 KKG ein Verfahren vorsieht, das an das Verfahren gem. § 8a SGB VIII angelehnt ist.

  Dieses Verfahren sieht die Feststellung der gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes und Jugendlichen vor; die kollegiale, einrichtungsinterne Beratung; die Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft für Kindschutz von extern; die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und das Herbeiführen einer Lösung zur Beseitigung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen. Von einer Hinzuziehung der Eltern darf nur abgesehen werden, wenn von diesen Gefahr für das Wohl des Kindes ausgeht. Ist dies der Fall,

muss das örtliche Jugendamt hinzugezogen werden, das das weitere Verfahren leitet. Dieses Verfahren ist in Internat und Schule deckungsgleich und wird von den jeweiligen Kindschutzteams eingeleitet und fallführend betreut.

- **Die Reaktion der Schule bei einer Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne** gleicht dem oben genannten Verfahren. Sie ergibt sich aus Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG): Erhält die Schulleitung Kenntnis, dass Anzeichen für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers, findet das Gesetz zur Kooperation und Information im Kindschutz (vgl. § 4 KKG) Anwendung. Nach § 20a SchoG hat in diesem Verfahren der Schulpsychologische Dienst die Aufgabe, die Schule zu beraten. Das Verfahren selbst wird vom Kindschutzteam eingeleitet und fallführend bis zu seinem Abschluss betreut. Die Schulleitung hat die Fallverantwortung. Für Lehrkräfte gilt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung § 28 Abs. 4 SchoG.

- **Reaktion der Internatsleitung auf Kindeswohlgefährdungen gegenüber der genehmigungspflichtigen Behörde gem. §§ 45 u. 47 SGB VIII:** Da das Internat nur mit Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt (gem. § 45 SGB VIII) betrieben werden darf, muss es „Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gefährden, unverzüglich, d.h. „ohne schuldhaftes Zögern" (s. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB) an das Landesjugendamt melden. Diese Meldung ist verpflichtend von der Internatsleitung vorzunehmen und umfasst mehr als eine Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne, wie sie oben genannt wird.

Zu den meldepflichtigen Vorgängen, die das Wohl der Kinder oder Jugendlichen mittelbar oder unmittelbar gefährden könnten oder die Aufrechterhaltung einer Erziehung gefährden könnten, die dem Wohl des Kindes dient, gehören u.a. Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie Verletzung der Aufsichtspflicht, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, grenzüberschreitendes Verhalten, unzulässige Strafmaßnahmen etc. Ebenso gehören dazu Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gefährdungen und Schädigungen durch zu betreuende Kinder, katastrophenähnliche Ereignisse, wie Brand, Beschwerdevorgänge über die Einrichtung, z.B. von Eltern, Kindern und Jugendlichen etc.

Die Meldung wird - wie gesagt - von der Internatsleitung vorgenommen, muss aber unverzüglich sofort nach Bekanntwerden der Gefährdung erfolgen. Diese Form der Meldung wird gesondert, außerhalb dieser Handreichung, für die Internatsleitung beschrieben.

Merke: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren sich dann, wenn sie von einer Kindeswohlgefährdung erfahren oder diese beobachten, an dem in diesem Heft nun weiter beschriebenen Verfahren.

3.2 Was tun bei Kindeswohlgefährdungen im engeren Sinne?

Sollte durch ein Gespräch mit einem Jugendlichen ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vom Verdacht einer Kindeswohlgefährdung Kenntnis erlangen, so soll er oder sie eine Meldung verfassen (Anlage 1). Für das Verfassen der Meldung und den Umgang mit der Situation seien folgende Hinweise gegeben:

- **Ruhig bleiben:** Es ist wichtig, dass Sie als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin Ruhe bewahren. Auch wenn man innerlich aufgeregt und unsicher ist, so sollte man nach außen hin die Ruhe bewahren.

- **Nur das Gesagte erfassen:** Machen Sie sich als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst, dass Sie nicht nachforschen müssen. Festgehalten werden muss nur, was von einem Melder oder einer Melderin mitgeteilt wird.

- **Gespräch mit dem Melder:** Sollte der Melder der betroffene Jugendliche selbst sein, so helfen Sie ihm in seinen Mitteilungen zu einer handlungsorientierten Darstellung des Sachverhaltes. Handlungsorientiert wird ein Sachverhalt dann erfasst, wenn man das konkrete Tun und das, was konkret in einer Situation gesagt wurde, festhält. Gefühle und Interpretationen wie „Ich glaube der andere wollte mir etwas antun!" sind keine handlungsorientierte Darstellung. Eine handlungsorientierte Darstellung ist dagegen die Formulierung: „Der andere hat mich mit einem Messer bedroht und gesagt, ich stech zu!" „Die andere Person hat mich an der Brust berührt und das ungefähr 1 Minute, und als ich Nein sagte, ging sie nicht weg!"

- **Kann das Gespräch mit einem Melder auch an eine andere Person delegiert werden?** - Sicher können Sie das Gespräch mit dem Melder immer auch an eine andere Person delegieren. Denn die Situation ist auch für Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter belastend. Bitte aber bedenken Sie, dass Sie vermutlich, vor allem, wenn der Melder der betroffene Jugendliche selbst ist, bewusst ausgewählt wurden. Der Jugendliche scheint Ihnen also zu vertrauen. Daher überlegen Sie, ob der Jugendliche über seine Gefährdung dann noch offen sprechen wird, wenn Sie nicht mehr anwesend sind.

- **Unterstützung holen:** Sollten Sie sich trotzdem Unterstützung wünschen, fragen Sie den Jugendlichen, ob es ok ist, wenn eine dritte Person hinzukommt. Rufen Sie die dritte Person herbei, sollten Sie darauf achten, dass sich der Jugendliche in diesem Augenblick nicht alleingelassen oder gar verlassen fühlt. Sprechen Sie mit ihm daher ab, in welcher Form Sie die dritte Person hinzurufen können.

- **Was muss alles in einer Meldung stehen?** Wir haben dem Arbeitsheft ein Formular beigelegt, das Ihnen helfen soll, nichts Wesentliches zu vergessen. Schauen Sie sich das Formular in Ruhe an. Sie können sich das Dokument für den Notfall auch auf ihr Smartphone laden, so dass es immer griffbereit ist.

- **Was mach ich dann mit der Meldung?** Geben Sie die Meldung an das Kindschutzteam der jeweils zuständigen Einrichtung weiter. Da es im Bereich von Schule und Internat nicht immer klar ist, welches Kindschutzteam zuständig ist, orientieren Sie sich an folgender Regel: Erfahren Sie von einer Kindeswohlgefährdung, die im Zusammenhang mit den Eltern oder der Familie des Kindes oder Jugendlichen steht, geben Sie die Meldung an das Internat. Denn dort geschieht die wesentliche Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten. Betrifft die Gefährdung aber den Übergriff eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin ihres Einrichtungszweiges, geben Sie die Meldung an das Kindschutzteam ihrer Einrichtung. (Vgl. Anlage 1.1 u. 1.2) Für externe Schülerinnen und Schüler gilt, dass die Meldung immer an das Kindschutzteam der Schule weitergegeben wird.

- **Kann ich den Jugendlichen alleine lassen?** Falls Sie unsicher sind, ob Sie den Melder, vor allem dann, wenn er oder sie selbst von einer Gefährdung betroffen ist, alleine lassen können, sprechen Sie dies direkt mit dem Kind oder Jugendlichen ab. Dabei können Sie sich an folgender Faustregel orientieren: Erfolgt die Meldung im schulischen Umfeld, kann es günstig sein, das Kind oder den Jugendlichen in die Hände eines pädagogischen Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des Internats zur weiteren Betreuung zu übergeben. Will das Kind oder der Jugendliche aber, dass Sie noch eine Weile bei ihm oder ihr sind, sprechen Sie dies mit ihren zuständigen Vorgesetzten oder Kollegen kurz ab, sodass Sie selbst nicht unter Druck geraten.

3.3 Verfahren zur Prüfung von „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen" (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 KKG) bei einer Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne

Im Folgenden wird der Verfahrensablauf für die Prüfung von „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen" (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 KKG) abgebildet und in seinem Ablauf kurz erläutert. Der Verfahrensablauf wird mit den Kindschutzteams der entsprechenden Einrichtungen, Schule oder Internat, in einer gesonderten Fortbildung eingeübt und entlang von verschiedenen Fällen erprobt. Daher wird das Verfahren hier nur kurz erklärt, damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kenntnis darüber haben, wie das Verfahren einer Gefährdungseinschätzung abläuft.

1. Die Meldung[2]: Ein Verfahren im Bereich Kindschutz wird immer mit einer Meldung eingeleitet. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist wichtig, dass sie jede Form einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls zur Meldung bringen können. Auch wenn hier das Verfahren für eine Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne erläutert wird, so melden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle möglichen Vorkommnisse fest, die zu einer Gefährdung des Wohles führen können. (Siehe 2.2) D.h., auch Grenzverletzungen und Gefährdungen, die von der Einrichtung selbst ausgehen, sollen und müssen gemeldet werden.

Erfährt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin allerdings von einer Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne, so muss die Meldung unverzüglich an eine Person des Kindschutzteams weitergeleitet werden. Diese Personen werden im grafischen Ablauf auf der nächsten Seite auch Kindschutzbeauftragte genannt. Allerdings sollte von der Kindschutzbeauftragten oder dem Kindschutzbeauftragten selbst keine Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen ausgehen. Wenn Gefahr in Verzug und kein Mitglied des Kindschutzteams ansprechbar ist, kann die Meldung auch an die Internatsleitung oder die Schulleitung weitergegeben werden, der dann das jeweilige Kindschutzteam in Kenntnis setzt.

2. Die kollegiale Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung: Das Kindschutzteam nimmt in kollegialer Beratung eine Einschätzung der Kindeswohlgefährdung vor. Es beachtet bei seiner Prüfung die Fragen, die zur Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung vom Gesetzgeber vorgegeben sind. Kommt das Kindschutzteam zum Schluss, dass keine Gefährdung vorliegt, endet das Verfahren. Wichtig dabei ist, dass das nicht Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten zwar das Verfahren einer Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne beendet, nicht aber die pädagogische Sorge um das Kind oder den Jugendlichen, der im Mittelpunkt der Meldung steht. Das Kindschutzteam muss daher in Absprache mit der Einrichtungsleitung überlegen, ob weitere pädagogische Maßnahmen erforderlich sind.

3. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Hinzuziehung der Leitung: Kommt das Kindschutzteam zum Schluss, dass der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht, muss die Leitung (Schulleitung, Internatsleitung) sofort informiert werden.

4. Hinzuziehung einer externen Fachkraft (IEF): Zeitgleich mit der Information über einen möglichen Kindschutzfall wendet sich das Kindschutzteam an eine „insoweit erfahrene Fachkraft Kindschutz" (IEF). Dies sollte eine Person sein, die für die Aufgabe qualifiziert ist. Gem. § 8b SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG kann man den Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IEF) auch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen. Schule und Internat verfügen über entsprechende Ansprechpartner, die im Anhang genannt werden werden. (Anlage 1.1 u. 1.2) - Bei der Abklärung mit einer insoweit

[2] Die Nummerierung folgt dem Verfahrensweg der Grafik „Verfahrensweg Kindeswohlgefährdung" in Anlehnung an §§ 8a SGB und 4 Abs. 1 KKG

erfahrenen Fachkraft (IEF) ist auf die Einhaltung des Datenschutzes zu achten. Der Fall darf also nur in anonymisierter Form beraten werden. - Liegt keine Gefährdung vor, wird der Fall geschlossen. Allerdings gilt auch hier, dass damit nicht die pädagogische Sorge endet, die mit der Meldung über die Feststellung der Gefährdungslage hinaus verbunden sein kann.

5. Absprache weiterer Schritte zwischen Kindschutzteam und Leitung: Bleibt nach Hinzuziehung der IEF der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bestehen, dann muss jetzt die Leitung, d.h. die Schulleitung oder die Internatsleitung, in die kollegiale Beratung einbezogen werden. Mit ihr sollen die weiteren Verfahrensschritte geordnet werden. Denn mit einer Kindeswohlgefährdung können unterschiedliche Verantwortungsbereiche verbunden sein, die die Leitung zu koordinieren hat. So muss die Internatsleitung unverzüglich eine Meldung an das Landesjugendamt gem. §§ 45 u. 47 SGB VIII machen. Die Schulleitung muss ihrerseits evtl. eine Meldung an die Schulbehörde vornehmen. Geht die Gefahr von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung aus, muss die Leitung personalverantwortlich tätig werden. Ebenso sind die Eltern mit in den Prozess einzubeziehen (u.v.a.m.). - Wichtig ist, dass die Leitung hinfort die Fallverantwortung übernimmt. Das Kindschutzteam behält aber die Fallführung bis zum Abschluss des Kindschutzfalles. Das Kindschutzteam übernimmt daher ab diesem Zeitpunkt die Funktion des Controllings.

6**. Hinzuziehung der Eltern:** Die Eltern sind immer dann hinzuzuziehen, wenn von ihnen selbst keine Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen ausgeht (vgl. § 4 Abs. 1 KKG in Anlehnung an § 8a Abs. 4 Ziff. 3 SGB VIII). Sofern es sich um eines Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne handelt, was meint, dass eine Gefährdung beim Kind oder dessen familiärer Umwelt vorliegt, und die Eltern nicht bereit sind, die Gefahr abzuwenden, muss das Jugendamt hinzugezogen werden. - Sind die Eltern zur Zusammenarbeit bereit, muss sichergestellt werden, dass die Eltern solche Hilfen in Anspruch nehmen, die geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. - An dieser Stelle muss die Einrichtung entscheiden, ob sie diesen Sachverhalt fachlich wirklich betreuen und überschauen kann, oder ob der Fall nicht doch besser an das Jugendamt abgegeben werden muss.
Jedenfalls spricht der Gesetzgeber sowohl in § 4 KKG wie in § 8a SGB VIII den Pädagoginnen und Pädagogen einer Einrichtung die grundsätzliche Fähigkeit zu, die Abwendung der Gefahr im Rahmen ihrer Expertise in Zusammenarbeit mit den Eltern zu überwachen.

Wichtig: Die gesetzliche Regelung kann leicht zur Überlastung der Fähigkeiten führen, die in einer Einrichtung vorhanden sind. Daher ist innerhalb von Schule und Internat auf die Zusammenarbeit mit anderen Kindschutzorganisationen hinzuwirken, die bei der Betreuung des Falles unterstützen oder diese sogar ganz übernehmen. Eine solche Kooperation sollte von der Einrichtungsleitung oder von entsprechend dazu beauftragten Fachkräften innerhalb der Einrichtung immer schriftlich niedergelegt werden.

7. Prüfung der Wirksamkeit von Vereinbarungen: Bleibt die Abwendung der Gefährdungslage im Verantwortungsbereich der Einrichtung, muss durch eine Wirksamkeitsprüfung festgestellt werden, ob die Gefährdung abgestellt werden kann. Wenn nicht, muss das Jugendamt eingeschaltet werden.

8. Evaluation: Am Ende sollte der Fall innerhalb des Kindschutzteams und unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung evaluiert werden. Im Mittelpunkt der Evaluation sollte die Prüfung des Verfahrensablaufs stehen, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen der Einrichtung, der pädagogische Prozess und die dabei sichtbar gewordene fachliche Expertise oder die fachlichen Lücken. Auf dieser Grundlage können dann Maßnahmen zur Verbesserung des Kindschutzes für die Einrichtung beschlossen werden.

Verfahrensweg Kindeswohlgefährdung

(in Anl. an §§ 8a SGB VIII & 4 Abs. 1 KKG)

1. Gefahrenmitteilung (Vorverfahren in der Einrichtung):
Wahrnehmung oder Meldung des Verdachtes einer erheblichen Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen

Unverzügliche Meldung an eine Kindschutzbeauftragte der Einrichtung oder wenn Gefahr in Verzug auch Leitung (Internatsleitung, Rektor)

Wenn Leitung, dann beruft sie das interne Kindschutzteam zur kollegialen Beratung ein!

2. Kindschutzteam der Einrichtung: Kollegiale Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
(Einhaltung des Datenschutzes in Anlehnung KKG und § 65 Abs.1 Zif. 4 SGB VIII)

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:
Prüfung: Ist die Eingriffsschwelle für eine Kindeswohlgefährdung gegeben?
- Gegenwärtige Gefahr: Ist das Kind unmittelbar in Gefahr oder droht mit Sicherheit eine unmittelbare Gefahr für das Kind?
- Erhebliche Schädigung: Folgt der Gefahr eine erhebliche Schädigung des Kindes im Bereich des Körpers, seiner Gesundheit, seiner Psyche?
- Eintritt der Schädigung: Ist bereits eine Schädigung eingetreten und/oder besteht die Gefahr einer Schädigung für das Kind?
- Elterliche Fähigkeiten: Können Eltern die Schädigung abwenden?

Keine Gefährdung

Ende

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Information der Leitung

3. Hinzuziehung einer externen Fachkraft (IEF) (§ 4 Abs. 2 KKG):
Sind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach Prüfung gegeben, dann ist die Gefährdungseinschätzung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft für Kindschutz, unter Einhaltung des Datenschutzes, abzuklären.

Keine Gefährdung

Ende

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Zusammenarbeit mit Leitung: Wird von Kindschutzteam + IEF eine Kindeswohl-gefährdung, dann müssen die nächsten Schritte mit der Leitung beraten werden.

4. Hinzuziehung der Eltern möglich
(§ 4 Abs. 1 KKG in Anlehnung an § 8a Abs. 4 Zif. 3 SGB VIII)
Gespräch ist möglich und notwendig, wenn von ihnen der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Hinzuziehung der Eltern nicht möglich

Hinzuziehung der Eltern möglich

4. Gespräch mit Eltern, um die Gefährdung abzuwenden:
- Gespräch mit Eltern sollte mit 2 einrichtungsinternen Fachkräften geführt werden.
- Können die Eltern in einem Gespräch davon überzeugt werden, dass sie die Gefährdung vom Kind abwenden?
- Versprechen die Eltern bei Überforderung mit der Situation, externe Hilfe (Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst, etc.) in Anspruch zu nehmen?
- WICHTIG: Festlegung der Überprüfung ob Gefährdung abgewendet wurde!

Eltern können/ wollen Gefährdung nicht abgewendet

Elterliche Maßnahmen überprüfen

Wirksamkeitsprüfung durch interne Fachkraft

Gefährdung abgewendet

Ende

Gefährdung nicht abgewendet

Meldung an das Jugendamt

Abschluss des Falles und evtl. weitere rechtliche & päd. Maßnahmen in der Einrichtung

Evaluation

Fallführung: Die Führung der Fallakte und das Fallcontrolling
Fallverantwortung: Die verantwortliche Umsetzung von pädagogischen oder rechtlichen Schritten

Fallführung: Wird ein Kindschutzfall gemeldet, dann übernimmt eine Person des Kindschutzteams die Fallführung.
- Dokumentation des Falles
- Überwachung der rechtlichen und pädagogischen Maßnahmen in Abstimmung mit den Fallverantwortlichen
- Einberufung des Kindschutzteams um Abschluss des Falles zu beschließen
- Einleitung der Evaluation im Kindschutzteam
- Abschließende Dokumentation unter Einhaltung der DSGVO (keine unbegründete Datensammlung)

Fallverantwortung: Fallverantwortung umfasst alle Maßnahmen, die eingeleitet werden müssen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder um notwendige rechtliche Schritte (Personalrecht, Kinder- und Jugendhilfe Rechte, Elternrechte, Strafrecht) zu planen. Die Fallverantwortung wird mit der Leitung abgesprochen und entsprechend der Zuständigkeit delegiert.
- Pädagogische Maßnahme beim Kind
- Gespräch mit den Eltern
- Personalrechtliche Schritte, wenn notwendig (Abmahnung, Beurlaubung, Fragen der Rehabilitation)
- Jugendhilferechtliche Schritte (hier auch § 47 Zif. 2 i.V.m. § 45 SGB VIII beachten)
- Strafrechtliche, versicherungsrechtliche, etc. Schritte, wenn notwendig
- Information an den Schulträger
- Datenschutzrechtliche Klärungen (Aufbewahrung von Daten vs. Datenvorratshaltung; vgl. Art 6 Ans. 1a DSGVO, § 35 SGB I)

Fallverantwortung: Wurde Fallverantwort etwa im Bereich der pädagogischen Betreuung des Kindes, des Elterngesprächs, der personalrechtlichen Klärung, etc. (s.o.) delegiert, dann haben in dieser Phase die Delegaten eine Fallverantwortung gegenüber der Leitung für die delegierten Klärungs- und Rechtsbereiche. Sie sind der Leitung gegenüber Verantwortlich, die die eigentlich Fallverantwortung inne hat.

Fallführung: Ein Mitarbeiter des Kindschutzteams, das die Fallführung (Controlling) inne hat, prüft den Fortgang der verschiedenen Klärungen und nach Beendigung des Falles, schließt sie ihn ab und leitet die Evaluation des Falles ein. An der Evaluation sollte die Leitung und das Kindschutzteam beteiligt sein.

Prävention - Miteinander achtsam umgehen

Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen - Übergriffen - Straftat

4. Prävention: Grundbegriffe und Definitionen

Wie bereits unter Punkt 2.2. vorgestellt, müssen zur Sicherung des Kindeswohls verschiedene Ebenen in einer Einrichtung im Blick gehalten werden. So ist die Gefährdung, der ein Kind oder ein Jugendlicher im häuslichen Umfeld ausgesetzt sein kann, eine Möglichkeit. Gefährdungen können wie gesagt auch von der Einrichtung selbst ausgehen, von der Beziehung Mitarbeiter-Kind und von der Beziehung Kind-Kind. Gleichzeitig definiert vor allem das SGB VIII im Rahmen von §§ 45 und 47 die Gefährdungslage von Kindern weiter. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daher die verschiedenen Ebenen im Blick behalten, dann, um bereits präventiv auf alle Möglichkeiten einer Gefährdung des Kindeswohls reagieren zu können.

In diesem Abschnitt soll nun zur präventiven Stärkung der Wahrnehmung explizit auf grenzverletzendes Verhalten, sexuelle Grenzverletzungen und das Thema sexuelle Handlungen eingegangen werden. Wie gesagt, solche grenzverletzenden Handlungen können sowohl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgehen, wie innerhalb der Kind-Kind Beziehung geschehen.

Will man für den Schutz von Kindern und Jugendlichen wirkungsvoll eintreten, muss man eine gute Unterscheidungsfähigkeit ausbilden. So gilt es, unterschiedliche Formen von Grenzverletzungen und Gefährdungen des Kindeswohls zu unterscheiden und sexuelle Gewalt im Ansatz zu erkennen.

Unterschiedliche Formen von Grenzverletzungen und Gefährdungen des Kindeswohls

In den letzten Jahren gerieten durch die wichtige Diskussion über sexuell grenzverletzendes Verhalten andere Grenzverletzungen etwas aus dem Blick. In Schule und Internat wollen wir aber die ganze Bandbreite von Gefährdungen im Fokus halten. Dazu gehören u.a. Grenzverletzungen, die bereits unter Punkt 2.2 genannt wurden, wie auch der Bereich des Machtmissbrauchs oder die Schaffung einer Atmosphäre, mit der die freie Entwicklung der Person gehemmt wird. Daher unterscheiden wir folgende Formen der Grenzverletzung:

- **Machtmissbrauch:** Von Machtmissbrauch sprechen wir dann, wenn Strukturen oder Personen andere Menschen in der freien Entfaltung ihrer Person durch Schaffung von Situationen hemmen, die Abhängigkeiten konstituieren. Dazu können individuelle Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Personen gehören oder strukturelle Abhängigkeiten, die durch Regeln vorgegeben sind. Bei Machtmissbrauch wird nicht nur ein asymmetrisches Gefälle zwischen Personen geschaffen, sondern auch der freie Wille, die Entscheidungsfreiheit und die Wahrnehmung der Realität verwirrt, was zu nachhaltigen Schädigungen mit Langzeitfolgen führt.

- **Duldung von grenzverletzendem Verhalten:** Grenzverletzendes Verhalten in einer Einrichtung kann auch durch Unterlassung gefördert werden. Etwa wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf physische, psychische oder sexuelle Grenzverletzungen nicht reagieren. Diese können im Verhältnis Mitarbeiter - Kind wie im Verhältnis Kind - Kind vorkommen.

- **Unangemessenes pädagogisches Verhalten:** Verhalten, das die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährdet, kann auch im Zusammenhang von pädagogischem Verhalten oder Werten auftreten. So können Kinder und Jugendliche durch bestimmte pädagogische Wertsetzungen genötigt werden, sich von ihren eigenen Bedürfnissen, auch dem Bedürfnis nach Schutz oder Fürsorge, zu entfremden. Ebenso kann über pädagogisches Verhalten, unangemessene Sanktionen oder Verbote, die freie Entwicklung des Kindes gestört werden.

- **Gruppendruck:** Gerade unter Kindern und Jugendlichen kann Gruppendruck das Wohl eines Kindes gefährden. Etwa, wenn die Gruppe zu Verhaltensweisen zwingt, die dem Kind oder Jugendlichen schaden, oder wenn dadurch der

Wille und die freie Entscheidung eines Menschen gebrochen wird.

- **Ausbeutende Beziehungen:** Unter ausbeutenden Beziehungen werden erpresserische Formen der Beziehungsgestaltung verstanden, die meist dann auftreten, wenn jemand private Geheimnisse eines Menschen kennt und droht, diese zu veröffentlichen.

- **Diskriminierung und Etikettierung:** Menschen können in einer Gruppe oder im Rahmen eines Systems vor allem dann Opfer von Diskriminierung und Etikettierung werden, wenn sie gegen vorherrschende und erwünschte Normen verstoßen.

Die Liste der unterschiedlichen Formen von Grenzverletzungen, die neben sexuellen Grenzverletzungen auftreten können, ist nicht abschließend. Sie sollen in Schule und Internat genauso aufmerksam im Blick gehalten werden, wie die nun folgenden Grenzverletzungen, die mit dem Bereich der Geschlechtlichkeit und Sexualität zu tun haben und im nächsten Abschnitt stärker in den Fokus gerückt werden sollen.

Grenzverletzendes Verhalten und sexuelle Handlungen

Grenzverletzendes Verhalten und sexuelle Gewalt beginnt nicht erst dort, wo eine strafbare sexuelle Handlung begangen wurde. Vielmehr gehen der sexuellen Gewalt und den explizit sexuellen Handlungen meist kleine Grenzverletzungen oder massivere Übergriffe voraus.
Leidvoll kann in der Praxis beobachtet werden, dass spätere Täter sexueller Gewalt ihr Verhalten weit vor der sexuellen Handlung angebahnt und eingefädelt haben. Sie testen durch kleine Grenzverletzungen oder durch gezielte Übergriffe, die in sich noch nicht den Tatbestand einer sexuellen Handlung erfüllen, die Grenzen ihres Opfers aus. So versuchen spätere Täter ihre Opfer durch kleine Grenzverletzungen blind für die Bewertung von übergriffigem Verhalten zu machen. Sie zeigen dabei Verhalten von zu großer Nähe zum anvertrauten Menschen, gehen vertrauliche Beziehungen zu ihm ein, die der pädagogischen Situation nicht angemessen sind, oder machen kleine, intime Übergriffe, die sie als zufälliges, ungewolltes Verhalten maskieren. Oft gehen sie sogar soweit, den jungen Menschen mit einer falschen Moral von Nähe und Distanz zu infiltrieren. So hört man Täter immer wieder sagen, dass die kleinen, scheinbar harmlosen Grenzverletzungen Ausdruck von Vertrauen oder ein Zeichen von Freundschaft seien. Hat sich das Opfer an solche Grenzverletzungen und Übergriffe gewöhnt, folgt die sexuelle Handlung. - Durch die langsame Anbahnung wird also die Tat von vornherein verschleiert und die Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit des Minderjährigen herabgesetzt.

Vor diesen beiden Hintergründen ist es notwendig, dass die Begriffe „grenzverletzendes Verhalten", „Übergriffe" und „sexuelle Handlungen" in diesem Abschnitt definiert werden. Die Differenzierung der Begriffe soll nicht nur helfen, die verschiedenen Handlungsarten voneinander abzugrenzen, sondern die Beobachtung für tatanbahnendes Verhalten zu schärfen. Denn unter dem Motto „Augen auf" muss jeder pädagogische Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin fähig sein, Anzeichen der Anbahnung von Gewalt, Machtmissbrauch und sexueller Gewalt zu erkennen und zu stoppen.

4.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzendes Verhalten ist jedes unabsichtliche Verhalten gegen den Willen, gegen die öffentlichen Sitten und die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit eines Menschen (Kind, Jugendlicher, Erwachsener). Grenzverletzendes Verhalten sind solche Handlungen, die gegen die allgemeinen, einrichtungsinternen Verhaltensstandards verstoßen oder objektiv eine Verletzung des Wohls des Kindes oder seiner Intimsphäre darstellen. Grenzverletzendes Verhalten liegt unterhalb der Strafbarkeit und erfüllt nicht den Tatbestand der sexuellen Handlung (siehe unten), korrumpiert aber die Selbstbestimmung eines Menschen, auch wenn es unabsichtlich verübt wird und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder aus kulturellen Unterschieden resultiert.

Beispiele Für grenzverletzendes Verhalten

- Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu große körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang).
- Missachtung der geistlichen Autonomie eines Jugendlichen durch geistliche Manipulation, durch Anwendung von religiösen Drohungen, durch Zwang zum öffentlichen Bekenntnis von Handlungen etc.
- Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (zum Beispiel öffentliches Bloßstellen, Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet, Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege, entwürdigender Ton, Anschreien, persönlich abwertende, sexistische, rassistische Bemerkungen).
- Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen, zum Beispiel:
  - sich im Kontakt mit Jugendlichen wie ein „Dauerjugendlicher" gebärden,
  - sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Kontakt zulassen,
  - mit Kindern und Jugendlichen „flirten",
  - Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen ansprechen („Schatz", „Liebste", „Süßer").
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel Anvertrauen intimer Details des eigenen Sexuallebens, Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familiären Umgang entsprechen).

Beispiele für grenzüberschreitende/unfachliche Interventionen

- Missachtung der körperlichen Grenzen von Jugendlichen (zum Beispiel Grenzverletzungen durch aufgezwungene Berührungen oder Umarmungen).
- Nachrichten oder Botschaften, die eine unangebrachte Intimität herstellen.
- Unangemessene Sanktionen (zum Beispiel psychische oder physische Bloßstellung, öffentliche Zurschaustellung von Verhaltensfehlern oder charakterlichen Eigenarten etc.)
- Missachtung des Rechts Minderjähriger auf Schutz vor geistigen, seelischen, körperlichen, sexuellen Übergriffen von Gleichaltrigen.
- Bagatellisierung von Grenzverletzungen, die von Minderjährigen oder Erwachsenen am jungen Menschen verübt wurden.
- Eigene Verantwortlichkeit für den Schutz von Minderjährigen leugnen durch Sätze wie: „Regelt das untereinander".

4.2 Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen, die eher ohne Absicht geschehen, dadurch, dass sie nicht zufällig und nicht unbewusst geschehen. Sie resultieren entweder aus starken fachlichen oder persönlichen Defiziten oder sind bereits Teil einer geplanten strafrechtlichen Handlung.
Zu den Übergriffen gehören auch alle Grenzverletzungen (s.o.), die mehr als einmal von ein und derselben Person fahrlässig verübt wurden, und die daher nicht mehr als zufällig oder unabsichtlich gewertet werden können. Als Übergriffe definieren wir auch solches Verhalten, das objektiv so schwerwiegend ist, dass das Wohl des Minderjährigen nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Zu Übergriffen gehören auch Äußerungen, die den Tatbestand der Beleidigung erfüllen.

Zu den Übergriffen können auch sexuelle Übergriffe gehören, die nicht den Tatbestand einer sexuellen Handlung erfüllen. Seit 2016 können manche solcher Handlungen, wie zum Beispiel das Berühren der Brust in bekleidetem Zustand des Opfers, als sexuelle Belästigung (§ 184i StGB) strafrechtlich verfolgt werden.

Zwar ist ein Übergriff nicht immer schon eine sexuelle Handlung (siehe nächster Punkt), sie lässt sich aber durch folgende Merkmale von einem grenzverletzenden Verhalten abgrenzen:

Beispiele für Grenzverletzungen die in Übergriffe umschlagen

- Ein Übergriff liegt vor, wenn eine Grenzverletzung (s.o.) verbal oder nonverbal von der verletzten Person abgewehrt oder abgelehnt wurde und von der Täterperson trotzdem weiter vollzogen wird; z.B.: Ein Betreuer ringt mit einem Minderjährigen, nimmt ihn in den Schwitzkasten, wohingegen der Minderjähriger mehrfach angezeigt hat, dass er das nicht will und auch keine Freude an einem solchen Ringkampf hat.
- Ein Übergriff liegt vor, wenn Grenzverletzungen häufiger passieren und/oder massiv sind. Beispiel für Häufigkeit: Ein Mitarbeiter hat mehrfach ohne Achtung der geistlich-seelischen Autonomie eines Minderjährigen, diesen zu öffentlichen Geständnissen gezwungen.
- Als Übergriff wird grenzverletzendes Verhalten definiert, das trotz Kritik von Seiten Dritter (Kritik des Vorgesetzten, der Eltern, des Kindes etc.) weiter fortgesetzt wird; Beispiel: Ein Mitarbeiter wurde ermahnt, Minderjährige nicht bloßzustellen, auch dann, wenn der Minderjährige dadurch zu einer Gruppenarbeit auf Distanz geht. Ihm wurde der Tip gegeben, in solchen Situationen einen anderen Mitarbeiter einzuschalten, um die Situation zu klären. Darauf aber verzichtet der Mitarbeiter und stellt den Minderjährigen weiter bloß.
- Als Übergriff gilt grenzverletzendes Verhalten, für das die Täterperson keine Verantwortung übernimmt. Beispiel: Ein Mitarbeiter umarmt Teilnehmer immer wieder gegen ihren Willen. Darauf angesprochen wehrt er die Kritik ab und sagt, dass er nicht sehe, was an seinem Verhalten falsch sei.
- Von einem Übergriff sprechen wir, wenn die grenzverletzende Person Zeugen oder gar die angegriffene Person abwertet (Bagatellisierung, Behauptung, dass Täter in Wirklichkeit gemobbt würde), weil sie das Verhalten anzeigt. Beispiel: Ein pädagogischer Mitarbeiter hat einen Minderjährigen beleidigt. Als der Minderjährige das Verhalten bei einem anderen Mitarbeiter anzeigt, sagt die Täterperson, dass der Minderjährige lüge und dass er sich nur wichtig machen wolle.

Beispiele für Übergriffe in Institutionen - Schwerpunkt Psyche

- Wiederholung von grenzverletzenden Umgangsweisen, von grenzüberschreitenden/unfachlichen Interventionen, (s.o.);
- massive und wiederholte Missachtung des Rechts am eigenen Bild;
- massive und wiederholte Missachtung der Generationsgrenze, etwa wenn junge Menschen als seelische Mülleimer gebraucht werden;
- massive und wiederholte verbale Gewalt (Anschreien, Ausdrücke);
- sadistische Sanktionen;

- Drohen mit persönlichen Nachteilen und Suggestion von Machtlosigkeit;
- Jugendliche bewusst ängstigen;
- Minderjährigen in Überforderungssituationen bewusst die Hilfestellung verweigern;
- Intrigen zwischen Jugendlichen säen;
- das Vertrauen und die Zuneigung von Jugendlichen durch Geschenke, Alkohol etc. erschleichen;
- Jugendlichen Geheimhaltungsgebote auferlegen;
- Dynamiken in Jugendgruppen ausnutzen, um die eigene Machtposition auszubauen oder um Jugendliche in einer Gruppe zu isolieren;
- Machtmissbrauch durch manipulierte Berichte an die Leitung, um Jugendlichen zu schaden oder gefügig zu machen;
- systematische Festschreibung eines Opferstatus durch den Mitarbeiter.

Beispiele für sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt

- Abwertende Äußerungen oder sexuelle Äußerungen über Jugendliche oder deren Angehörige etc.;
- wiederholtes Flirten mit Mädchen oder Jungen;
- Schaffung sexualisierter Atmosphäre durch anzügliche Gespräche, Gesten, Mimik, Witze etc.
- Voyeurismus;
- „lockerer" Umgang mit Pornografie oder Filmen mit sexuellem Gehalt;
- Befragung in Bezug auf sexuelle Erfahrungen, sexuelle Gewalterfahrungen, gegen den Willen des Jugendlichen;
- sexuell aufreizende Kleidung;
- wiederholte Missachtung der Schamgrenzen von Mädchen oder Jungen;
- wiederholte Missachtung der Intimsphäre von Mädchen oder Jungen;
- sexistische Spiele (zum Beispiel Spiele, in denen Kleidung abgegeben werden muss);

Beispiele für sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt

- wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (aufgezwungene Nähe und Berührung);
- gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (zum Beispiel bei Hilfestellungen, bei Spielen);
- wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familiären Umgang entsprechen;
- Initiierung von Spielen, die Mädchen/Jungen auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen (zum Beispiel Aufforderung zu Zärtlichkeiten bei Pfänderspielen);
- Jugendlichen die Röcke/Hosen runterziehen, am BH ziehen etc.
- Mädchen/Jungen mit sexuell getönten Bewegungen in eine Ecke drängen und ihnen somit gegen ihren Willen zu nahe kommen.

Zur Differenzierung zwischen grenzverletzendem Verhalten und Übergriffen

- Grenzverletzendes Verhalten kommt im pädagogischen, beratenden, seelsorgerlichen Alltag vor. Es ist aber leicht korrigierbar und kann durch eine klare, einsichtsbestimmte Entschuldigung, die das Verhalten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen als falsch deklariert, leicht aus der Welt geschafft werden.
- Ein Übergriff kann zunächst auch „nur" als grenzverletzendes Verhalten auftreten. Letztlich ist es die Absicht, das Motiv, die Wiederholung und die Fahrlässigkeit, die grenzverletzendes Verhalten in den Rang eines Übergriffes stellt.
- Übergriffe stellen für den Minderjährigen auf jeden Fall eine Verletzung dar und stören das Vertrauen, das Jugendliche in die pädagogische, beratende und pastorale Arbeit haben sollen. Ein solches Verhalten muss daher geahndet werden. Bei Übergriffen muss erwogen werden, ob der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus dem Dienst genommen wird.
- Ist eine Person durch mehrere Übergriffe aufgefallen, sollte sie aus dem pädagogischen, beratenden, pastoralen Dienst entfernt werden, denn eine solche Person schadet nicht nur den Minderjährigen, sondern auch der Einrichtung selbst.

4.3 Sexuelle Handlung als strafbare Handlung

Grundsätzlich gilt: Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Sexuelle Handlungen sind auch noch über 18 Jahren strafbar, wenn sie unter Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen werden.

Generell liegt eine sexuelle Handlung vor, wenn die Kriterien des Strafrechtes erfüllt sind. Insofern ist eine sexuelle Handlung durch das Strafgesetzbuch und die dort aufgelisteten Straftaten leicht abgrenzbar. Die Rechtsprechung hat zur Eingrenzung von sexuellen Handlungen folgende Definition hervorgebracht:

Eine Handlung ist immer dann als „erheblich" sexuell zu bewerten, wenn sie nach dem äußeren Erscheinungsbild eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweist. D.h., eine sexuelle Handlung bedingt immer den Einsatz des eigenen oder des fremden Körpers. Das ist also immer dann gegeben, wenn schon ein objektiver Beobachter sagen würde, dass die Handlungen in irgendeiner Art und Weise unanständig sind[3]. Unerheblich ist dabei die innere Motivation des Täters, da die Sexualbezogenheit allein nach dem äußeren Erscheinungsbild bestimmt wird. Insofern handelt es sich im Deliktbereich der sexuellen Handlung immer um ein Tätigkeitsdelikt, das nur in vom Gesetz spezialisierten Fällen (etwa Vergewaltigung) durch einen Erfolg definiert wird.

Beispiele für sexuelle Handlungen

Zur Veranschaulichung einige Fallbeispiele

Eine sexuelle Handlung an einem/einer anderen ist zunächst immer das Berühren der Geschlechtsteile und/oder der unmittelbaren Umgebung der Geschlechtsteile. Hierfür ist es unerheblich, ob dies schnell oder langsam und hartnäckig geschieht. Ebenso unerheblich ist, ob die Berührung über - oder unterhalb der Kleidung stattfindet. Egal ist weiterhin, welches Körperteil der Berührende einsetzt (Hand, Fuß, Knie), oder ob die Berührung sogar mit einem Gegenstand erfolgt (Stock, Handschuh). Ebenso unerheblich ist, ob die betroffene Person den Vorgang wahrnimmt oder nicht (etwa wegen Schlaf, Bewusstlosigkeit, oder da es sich um ein Kleinkind handelt).

Ein Zungenkuss hat immer eine Beziehung zum Geschlechtlichen und ist somit eine - strafbare - sexuelle Handlung; das gilt natürlich insbesondere bei Kindern deswegen, weil diese nicht rechtswirksam in sexuelle Handlungen mit anderen Personen einwilligen können. Bei ungewünschten/unaufgeforderten Küssen ohne Zunge auf nicht erogene Zonen des anderen kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Vor allem im Bereich von ärztlichen Untersuchungen kommt es zu Ausnahmen. So könnte in diesem Kontext zwar die Handlung nach Erscheinungsbild einen sexuellen Bezug haben, (gynäkologische Untersuchung), sie hat diesen aber konkret nicht, da es sich um eine ärztlich notwendige, mit dem Patienten abgesprochene Handlung handelt.

Keine ärztliche Handlung ist es, wenn ein Erzieher im Heim ein Kind unter Vorschub medizinischer Notwendigkeit auffordert, sein Geschlechtsteil zu zeigen oder etwas mit seinem Geschlechtsteil zu tun, zum Beispiel das Zurückschieben der Vorhaut. Die Handlung ist eine sexuelle Handlung und damit strafbewehrt, weil die Handlung nicht zum Auftrag des Erziehers gehört.

[3] StA Köln 121 Js 395 / 07

Allgemein verboten ist

- die Berührung des bedeckten Geschlechtsteils (z.B. über die Hose an der Scheide);
- jegliche Berührung nackter Geschlechtsteile;
- der Griff unter die Kleidung, an die Brüste bei Mädchen, auch ohne Brustansatz;
- das Spielen an den Brustwarzen;
- nachgeahmte Penetrationsbewegungen bei anderen mit und ohne Gegenständen;
- das Fotografieren eines Kindes mit gespreizten Beinen ohne Unterhose.

Es kommt nicht auf die innere Motivation an

Da eine sexuelle Handlung allein durch ihr öffentliches Erscheinungsbild bestimmt wird, ist die innere Motivation des Täters unerheblich. So bleibt eine Handlung auch dann eine strafbare "sexuelle Handlung" im Sinne des Gesetzes, wenn sie aus Scherz, Aberglaube oder Neugier oder auch zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder sexualpädagogischen Zwecken vorgenommen wird. Hier kann die Handlung dann aber gegebenenfalls durch das Einverständnis der betroffenen Person gerechtfertigt sein.

D.h., bei einer strafrechtsbewehrten sexuellen Handlung tritt die Frage der Schuld (Gesinnungsunwert der Handlung) hinter das Unrecht zurück. Somit gilt, wenn das Gesetz eine sexuelle Handlung als Tatbestand objektiv definiert (vertypt) und damit dessen Rechtswidrigkeit per Gesetz ausweist, ist es unerheblich, welche Motivation der Täter für die Tat hat. Allein die Vornahme der Handlung ist strafwürdig. Es gibt für sexuelle Handlungen insgesamt keinen Rechtfertigungsgrund, höchstens den Grund der Schuldunfähigkeit, was aber am objektiven Tatbestand zunächst nichts ändert.

5. Risiko- und Schutzfaktoren

Zur Prävention von Kindeswohlgefährdung gehört, dass man solche Faktoren bei Kindern und Jugendlichen erkennt, die geeignet sind, das Risiko für eine Gefährdung zu erhöhen, oder die helfen, das Risiko zu minimieren. Die hier vorgenommene Auflistung soll helfen, sogenannte Risiko- und Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen selbst zu erkennen. Dabei gilt der Grundsatz, dass Kinder und Jugendliche, bei denen man Risikofaktoren beobachtet, eher gefährdet sind, als solche, bei denen man Schutzfaktoren ausmachen kann.

Generell fragt man bei der Ermittlung von Risiko- und Schutzfaktoren danach, was die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Verletzung erhöht, oder was einen Menschen vor Verletzung schützen kann. Vor allem für den Bereich des sexuellen Missbrauchs liegen Untersuchungen vor, die zeigen, welche Kinder und Jugendliche eher Opfer von sexuellen Grenzverletzungen werden, und welche sich eher gegen solche Verletzungen schützen können. Es liegt dabei auch die Vermutung nahe, dass Kinder und Jugendliche, die mehr Risiko- als Schutzfaktoren aufweisen, auch für andere Formen von Grenzverletzungen anfällig sind. Dazu gehört Machtmissbrauch, Mobbing, Diskriminierung und Etikettierung etc.
Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten aber nicht bei der Analyse genannter Faktoren stehen bleiben. Vielmehr sollten sie danach fragen, wie beim einzelnen Kind Risikofaktoren abgebaut und Schutzfaktoren aufgebaut werden können. Dabei sollte man nicht auf die wenige Zeit schauen, die man mit einem Jugendlichen verbringt. Denn verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass gerade pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich einem Jugendlichen positiv zuwenden, in kurzer Zeit oft viel bewirken können.

Wenn nachfolgend nun einige der wichtigsten Risiko- und Schutzfaktoren aufgelistet werden, so sollen damit Überlegungen für die Förderung von Schutzfaktoren innerhalb einer pädagogischen Maßnahme angestoßen werden. Einschränkend sei ergänzt, dass nur solche Risiko- und Schutzfaktoren aufgelistet werden, die im pädagogischen Alltag relevant werden können. Risiko- und Schutzfaktoren, die auf Umwelt- und politische Bedingungen zurückzuführen sind, wurden hier weggelassen, können aber in entsprechenden Standardwerken nachgelesen werden[4].

[4] vgl. z.B.: http://www.psychologie.uni-freiburg.de/Members/wetzel/lehre/SexuellerMissbrauch

5.1 Liste pädagogisch relevanter Risiko- und Schutzfaktoren

Beobachtungshilfen: Gefährdete Kinder und Jugendliche und ihre Risikofaktoren	**Beobachtungshilfen: Faktoren, die Kinder und Jugendliche eher vor Gefährdungen schützen können**
Kaum Balance bei Nähe und Distanz: Wenn Jugendliche wenig emotionale und körperliche Zuwendung erfahren haben, sind sie entweder sehr auf Nähe ausgerichtet oder distanzieren sich eher aggressiv. Allerdings sind solche Jugendliche eher offen für Zuwendungen Fremder oder offen, Privilegien, wie Geschenke, Bevorzugungen etc. anzunehmen. Jugendliche, die zu großer Nähe neigen, erzählen oft überdetailliert intime Details, ohne dabei den Drang zu haben, sich zu schützen.	**Balance bei Nähe und Distanz:** Eine eher gute Regulation von Nähe und Distanz kann man u.a. daran erkennen, wie ein Jugendlicher über seine Probleme erzählt. Jugendliche mit gutem Nähe- und Distanzverhalten, wägen genau ab, was sie erzählen. Sie brauchen manchmal auch ein wenig länger, bis sie sich öffnen, weil sie die Situation erst einmal beurteilen oder Vertrauen aufbauen müssen. Intime Details werden eher umschrieben. Der Jugendliche hat ein Gespür für Inhalte, die zu privat sind, und schützt sich, nicht aber um Verhaltensmängel, an denen er arbeiten will, zu verbergen. Vielmehr benennt er diese, geht aber nicht ins Detail.
Unsicheres Bindungsverhalten: Jugendliche, die ein unsicheres Bindungsverhalten haben, also nicht wissen, wie sie Nähe und Distanz richtig balancieren können, oder unsicher sind, was der andere denkt oder wie sie andere einschätzen können, sind offener für Manipulation von Fremden, die ihr Vertrauen erschleichen. Unsicheres Bindungsverhalten kann sich darin ausdrücken, dass ein Jugendlicher einmal sehr nahe ist, dann wieder ganz auf Distanz geht, ohne dass der Grund dafür ersichtlich ist.	**Sichere Bindung:** Jugendliche, die eher sicher im Bindungsverhalten sind, verhalten sich meist proaktiv. Sie fragen danach, wer der Bindungspartner ist, fragen, was der andere will, sagen, was sie selbst wollen oder was sie nicht wollen. Sie sind in ihrem Bindungsverhalten wenig schwankend, sondern verhalten sich stabil, nehmen sich aber auch Zeit, Nähe aufzubauen, Vertrauen zu fassen, und sind daher nicht gleich zu einer engen Beziehung bereit.
Ängstlich, selbstunsicherer Bindungsstil: Menschen mit ängstlich, selbstunsicherem Bindungsstil halten sich in Beziehungen entweder auf Distanz, weil sie Angst vor Verletzung haben, oder sie machen sich von anderen abhängig, weil sie Angst vor dem Verlust von Beziehungen haben. Solche Jugendliche neigen dann auch zur Überanpassung, übernehmen Meinungen eher kritiklos und lassen sich daher auch leicht manipulieren. Sie sind daher auch bereit, Dinge in einer Beziehung zuzulassen, um diese nicht zu verlieren.	**Sichere Bindung und Angst oder Unsicherheiten:** Auch sicher gebundene Jugendliche kennen Angst oder haben Respekt vor Menschen, die einen Wissensvorsprung haben. Sie sind in solchen Beziehungen aber proaktiv, versuchen relativ schnell, Gehörtes auf das eigene Leben anzuwenden, oder sagen, wo Gehörtes nicht in ihre Lebensrealität passt.

Beobachtungshilfen: Gefährdete Kinder und Jugendliche und ihre Risikofaktoren	Beobachtungshilfen: Faktoren, die Kinder und Jugendliche eher vor Gefährdungen schützen können
Nicht NEIN sagen können: Wenn Jugendliche nicht „Nein" sagen können und keine Grenzen setzen, registrieren sie Grenzverletzungen nicht exakt.	**Jugendliche, die NEIN sagen:** Jugendliche, die NEIN sagen, setzen klare Grenzen. Probieren vielleicht auch die ein oder andere Nähe aus, sagen dann aber auch, ob sie dieses als hilfreich empfinden. Solche Jugendliche spüren also, zu was sie Nähe brauchen oder gehen davon aus, dass eine Grenzöffnung oder das JA zu einer Handlung etwas bringen soll. Bringt es ihnen nichts, lehnen sie solche Handlungen auch deutlich ab.
Jugendliche ohne Selbstwert: Wenn Jugendliche glauben, dass sie nichts wert sind, reagieren sie gegenüber Fremden, die ihnen einen Wert zumessen, empfänglicher und erkennen evtl. damit verbundene Manipulationen nicht.	**Jugendliche mit Selbstwert:** Selbstbewusste Jugendliche reden über Dinge, die ihnen wichtig oder gelungen sind. Dabei sind sie auch offen, über ihre Stärken und Schwächen zu reden. Für ihr Selbstbewusstsein ist nicht der Erfolg wichtig, sondern der Kampf um eine Sache. Insofern sind ihre Selbstwertäußerungen auch immer mit einer differenzierten Wahrnehmung der eigenen Person unterlegt.
Intimität und Körpergefühl: Wenn Jugendliche nicht gelernt haben, dass es intime Zonen ihres Körpers gibt, die sie schützen dürfen und die nur ihnen gehören, merken sie nicht, wenn ein Fremder sie körperlich grenzverletzend berührt. Solche Jugendliche wissen sich oft auch nicht angemessen zu kleiden oder haben stark stylisches Auftreten. Letztere versuchen sogar über ihr Auftreten Sympathie für ihre Person zu erhalten. Sie machen am Aussehen ihr Selbstbewusstsein fest. Lobt sie jemand dafür, kann es sein, dass sie sich sogar auf eine unangemessene Nähe einlassen.	**Intimität und Körpergefühl:** Jugendliche mit gut ausgebildetem Körpergefühl zeichnen sich meist durch angemessene Kleidung aus. Sie sind meist auch eher auf ihre körperliche Gesundheit und Fitness bedacht. Sie pflegen sich und brauchen keine extravagante Körperaufwertung. Gleichzeitig schützen sie sich vor unangemessener Nacktheit in der Öffentlichkeit und entscheiden, von wem sie sich berühren lassen. Sie sind aktiv nähegebend, aber nur gegenüber Menschen, die ihnen auch vertraut sind.
Zu große Fürsorglichkeit oder Schuldgefühle: Jugendliche, die zu großer Fürsorglichkeit oder zu Schuldgefühlen gegenüber anderen neigen, machen sich leicht von Menschen abhängig, die Autorität haben. Daher sind sie auch leichter verführbar oder offen für geistlichen Missbrauch. Sie haben den Hang, die Erwartungen anderer voreilig zu erfüllen oder übernehmen kritiklos Forderungen Dritter.	**Ausgewogene Fürsorglichkeit und Verantwortlichkeit:** Stabile Jugendliche zeichnen sich durch eine angemessene und selbstverantwortete Fürsorglichkeit aus. Sie leiten diese meist aus Einfühlung in die Situation eines anderen ab und nehmen sich im Bedarfsfall selbst in Verantwortung. Sie haben aber auch ein Gespür für die Überforderung ihrer Kräfte.

5.2 Was können wir tun, damit Jugendliche selbstbewusst für ihre Grenzen eintreten?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Risikofaktoren beim Jugendlichen nicht einfach ausschließen. Im Rahmen der Prävention versuchen sie aber Verhalten, von dem Risiken ausgehen, abzubauen und sicheres Verhalten bei Jugendlichen aufzubauen. Das schützt Jugendliche mittelfristig vor Grenzverletzungen und Übergriffen. Daher gestalten sie das pädagogische Umfeld so, dass die Erhöhung von Schutzfaktoren zum Ziel der Arbeit mit dem Jugendlichen wird. Dies kann unter anderem entlang von folgenden Maßnahmen geschehen:

1. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisieren sich mit der obigen Liste für evtl. Risikofaktoren. Sie beobachten aber auch, welches gelingende Verhalten einem Jugendlichen möglich ist. Es ist wichtig, unsicheres Verhalten konkret im Alltag von Schule und Internat zu beobachten. Denn die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben vor allem im konkreten Alltag Zugang zu dem Verhalten des Jugendlichen und können ihm vor allem in diesem Rahmen zum Erlernen von neuem Verhalten helfen. Therapeutische Möglichkeiten und Sondersituationen stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dagegen nicht zur Verfügung.

2. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben alle Jugendlichen im Blick und besprechen sich hinsichtlich der beim Jugendlichen vermuteten Risikofaktoren. Da die Beobachtungen trügen und jeder Jugendliche sich gegenüber einem Fremden je anders verhalten kann, bedarf es dazu des Gesprächs im Team.

3. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überlegen gemeinsam, wie sie gerade bei ängstlichen, unsicheren, zurückhaltenden und wenig selbstbehauptenden Jugendlichen die Entwicklung von Schutzfaktoren erhöhen können. Dabei vermeiden sie es, die Jugendlichen bloßzustellen oder zu selbstbewussterem Verhalten vor einer größeren Gruppe aufzufordern, da dies für den Jugendlichen einer öffentlichen Demütigung gleich kommen kann.

4. Planung gruppenbezogener Interventionen: Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter planen solche Interventionen, in denen die Jugendlichen gemeinsam neues, sicheres Verhalten, das dem Risikoverhalten entgegensteht, einüben. So wird der Jugendliche, den dieses Verhalten betreffen kann, geschützt.

5. Ressourcenorientierung: Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass beim Erlernen von neuen, sicheren Verhaltensweisen alle Ressourcen der Gruppe genutzt werden. So können sichere Jugendliche indirekt unsicheren helfen.

Aufgabe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die obigen Grundsätze sind Leitsätze. Sie zeigen noch nicht, wie neues Verhalten aufgebaut werden kann. Daher nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Supervision und Anleitung von Fachkräften in Anspruch, die ihnen hier pädagogisch weiterhelfen und Wege aufzeigen können.

6. Der Blick auf den Täter und sein Vorgehen

Wie bereits erwähnt: Die Prävention von Grenzverletzungen muss dort beginnen, wo Verhalten auftritt, durch das Grenzverletzungen, vor allem im sexuellen Bereich, angebahnt werden könnten. Daher wenden wir uns hier dem wichtigen, aber auch schwierigen Thema des Täterverhaltens zu.

Die Beschreibung von Täterverhalten ist zweischneidig. Auf der einen Seite ist es wichtig, über das Vorgehen von Tätern informiert zu sein, auf der anderen Seite muss man Täterverhalten klar von pädagogisch helfendem Handeln abgrenzen können. Da dies schwierig ist, braucht es Mut zur offenen Kommunikation dann, wenn man glaubt, etwas beobachtet zu haben, das ein Kind gefährden kann.

6.1 Täterhandeln

Das Täterhandeln unterliegt immer einem Machtgefälle. Ein starker Erwachsener setzt seinen Willen gegen einen Schwächeren, ein Kind oder einen Jugendlichen, durch. Dabei „überfallen" die meisten Täter im Bereich sexuellen Missbrauchs, Kinder oder Jugendliche nicht einfach spontan, sondern bahnen die Grenzverletzung über lange Zeit an. Dies tun sie u.a. in folgenden Schritten:

Gezieltes Aufsuchen des Arbeitsfeldes

Täter und Täterinnen suchen das Arbeitsfeld, in dem sie mögliche Opfer finden, meist gezielt auf. Sie zeichnen sich in diesem Arbeitsfeld zunächst meist durch starkes Engagement aus, was oft zu großem Vertrauen von Seiten der Eltern oder der Leitung der Einrichtung führt.

Gezielte Zuwendung im Arbeitsfeld

Mögliche Täterinnen und Täter haben einen gewissen Instinkt für schwächere Kinder und Jugendliche. Dazu gehören vor allem die Kinder und Jugendlichen, die die oben bezeichneten Risikofaktoren mitbringen. Oft wenden sich Täter gerade solchen Minderjährigen sehr fürsorglich zu und retten sie gern aus misslichen Situationen. Manchmal rechtfertigen Täterinnen und Täter ihr starkes Zuwendungsverhalten auch christlich, etwa indem sie sagen, dass sie dem vermeintlich ängstlichen oder vernachlässigten Minderjährigen ein Segen sein wollen. - Weist man mögliche Täter darauf hin, dann verteidigen sie sich gerne und können sich nicht frustrationsfrei den allgemeinen Teamstandards unterordnen.

Gefügig machen durch Geschenke und Privilegien

Täterinnen und Täter machen schwächere, ängstlichere, zurückhaltende Minderjährige oft durch Privilegien und Geschenke gefügig. Sie bevorzugen sie, geben ihnen viel Aufmerksamkeit, lassen bestimmte Regeln für sie nach oder machen ihnen unangemessene Geschenke, die nicht in den Kontext passen.

Zufällige Berührungen und Gewöhnung

Im Kontext der intensiven Zuwendung kommt es mit der Zeit zu kleinen körperlichen Berührungen, die zunächst noch nicht grenzverletzend sind. Mit diesen Berührungen wird in der Wahrnehmung des Minderjährigen meist die Grenze zwischen Grenzwahrung und Grenzverletzung verwischt. Täter und Täterinnen führen damit in die Kommunikation mit dem Minderjährigen eine Sprache der körperlichen Nähe ein, die dann wie etwas Selbstverständliches erscheint.

Grenzverletzung - sexueller Übergriff

Ist die Anbahnung gelungen, und hat der Täter oder die Täterin eine fraglose Atmosphäre des Vertrauens zwischen sich und dem Minderjährigen aufgebaut, ist die Grundlage für den allmählichen sexuellen Übergriff geschaffen. Auch dieser beginnt meist harmlos, indem manche Täter eine

gewisse Bedürftigkeit vortäuschen und dem Minderjährigen einreden, dass sie ihm durch körperliche Berührung helfen müssten etc. Eine bestimmte Gruppe von Tätern nimmt sich auch für diese Phase der Anbahnung sexueller Handlungen Zeit - oft mehrere Wochen -, bis es dann zu offensichtlich sexuellen Handlungen kommt.

Verschwiegenheit und Drohungen

Ist die Grenze zur sexuellen Handlung überschritten, drohen die meisten Täter oder Täterinnen dem Minderjährigen mit dem Entzug der Privilegien, sollten sie anderen etwas verraten. Manche Täter versuchen den Minderjährigen auch einzureden, dass ein solches Verhalten bei Menschen, denen man vertraut, normal sei. Und andere reden dem Minderjährigen ein, die sexuelle Handlung doch selbst gewollt zu haben und verweisen darauf, dass doch auch der Minderjährige Lust empfunden habe.

Abwarten und neue Tat

Bevor es dann aber zu einer Wiederholung der Tat kommt, warten die meisten Täter ab und prüfen, was geschieht. Meist verstärken sie die Privilegien gegenüber dem Minderjährigen und machen Geschenke, um die Bindung an das Kind zu verstärken. Erst wenn die Täter spüren, dass die „Luft rein" ist, und der Minderjährige nichts verrät, setzen sie zur Wiederholung der Tat an.

6.2 Abgrenzung von Täterverhalten und pädagogischem Handeln

Täter und Täterinnen benutzen die pädagogische oder beratende Beziehung, um den Kontakt zu möglichen Opfern anzubahnen. Dabei bedienen sie sich der Variablen, die eigentlich für gutes pädagogisches, beratendes und auch seelsorgerliches Verhalten stehen.

So will jeder gute Pädagoge, Berater und Seelsorger den Minderjährigen fördern, damit er handlungsfähiger wird, seine Gaben entwickelt und erlebt, dass er der Welt nicht ohnmächtig, sondern gestaltend gegenübertreten kann. Dazu wendet er sich dem Minderjährigen mit Fürsorge und Hilfe, mit Rat und Tat zu.

Potentielle Täterinnen und Täter benutzen genau dasselbe Verhalten. Nur sehen sie im Minderjährigen nicht einen Menschen, der in seiner Entwicklung unterstützt werden soll, sondern ein Gegenüber, das für die Bedürfnisse des Täters verantwortlich ist und ausgenutzt werden soll. Deshalb verdrehen sie ein gesundes Fürsorgeverhalten in ein Retter-Verhalten, indem sie dem anderen ihre Hilfe ungefragt aufzwingen. Und sie manipulieren die freie Entscheidung im Minderjährigen mit ihrem vermeintlich guten Rat oder ihrer Unterstützung. So entmündigt der Täter den Minderjährigen, während der Pädagoge diesen fördern will.
Da die Verhaltensweisen eines guten Pädagogen und einer guten Pädagogin und das Verhalten einer potentiellen Täterperson sich vor allem durch die innere Motivation unterscheiden, ist es oft schwer, tatanbahnendes Verhalten zu erkennen. Daher kann es hilfreich sein, wenn man im Team über die verschiedenen pädagogischen Gaben austauscht und das pädagogische Verhalten gemeinsam definiert.

Dabei sollte man definieren, was der Unterschied zwischen einem guten, auf die Entwicklung und Förderung des Minderjährigen zielenden Verhaltens ist, und wo Manipulation beginnt.

Kennzeichen eines entwicklungsfördernden pädagogischen Verhaltens (nicht abschliessend)

- Ein entwicklungsförderndes Verhalten eröffnet dem Minderjährigen grundsätzlich die Freiheit, das Verhalten als Unterstützung anzunehmen oder abzulehnen. D.h., der Minderjährige hat die Freiheit, die Hand des Pädagogen zu ergreifen oder auch nicht.

- Entwicklungsfördernde Fürsorge liegt dort vor, wo dem Minderjährigen aus einer Notlage geholfen wird, die es aus eigener Kraft nicht bewältigen kann. Entweder weil ihm dazu die Kraft oder Fähigkeit fehlt, oder weil es die Situation, in die es geraten ist, entwicklungsbedingt (kognitiv und emotional) nicht einschätzen und bewältigen kann.

- Entwicklungsfördernd ist ein Ratschlag dann, wenn er dem Minderjährigen hilft, eine Lösung aus eigener Kraft herbeizuführen. Der Ratschlagende lässt sich dabei ganz und gar auf den Minderjährigen ein, sieht seine Kompetenzen und Stärken und gestaltet seinen Ratschlag als Hilfe zur Selbsthilfe.

- Entwicklungsfördernde Grenzsetzung wendet der Pädagoge an, wenn der Minderjährige sich in Gefahr bringt. Gefahren sind drohende Verletzungen, drohende Beschämungen etc., die den Minderjährigen in seiner Würde und Selbständigkeit verletzen können.

- Entwicklungsfördernde Nähe gestaltet der Pädagoge und die Pädagogin zunächst immer nur verbal. Er spiegelt dem Minderjährigen dabei, welche Stärke er bei ihm wahrgenommen hat, oder er tröstet den Minderjährigen, indem er auf andere Möglichkeiten der Bedürfniserfüllung verweist.

- Körperliche Nähe setzt der Pädagoge oder die Pädagogin nur ein, wenn es die Situation erforderlich macht und der Minderjährigen ausdrücklich danach verlangt. Dabei hält er sich an die Regeln der sittlich guten Berührung und gibt diese einem Minderjährigen nur für kurze Zeit.

7. Der Blick auf die Opfer von sexuellen Grenzverletzungen

Da sexuelle Grenzverletzungen und sexueller Missbrauch eine besonders schwere Form der Grenzverletzung darstellen, und Pädagoginnen und Pädagogen ein Verständnis dafür entwickeln müssen, soll nun der Blick auf die Opfer von solchem Missbrauch gelenkt werden.

In der Vergangenheit gab es viele Versuche, die Folgen von Missbrauch genauer zu fassen. Dazu wurden lange Listen mit äußerlich erkennbaren Folgen entwickelt. Inzwischen weiß man, dass die Folgen von Missbrauch nicht immer sichtbar und beobachtbar sind. Daher sollte man als Mitarbeiterin und Mitarbeiter das Verhalten von Jugendlichen nicht überinterpretieren.

Wo in einem Mitarbeiterteam offen über das pädagogische Verhalten gesprochen und über die Motive des eigenen Fürsorgeverhaltens und Hilfehandelns reflektiert wird, ist es besser und präventiver, sich gegenseitig zu konfrontieren, als Jugendliche mit einer Brille von Missbrauchsvermutungen zu beobachten.

Trotzdem sollte keinem Kind und Jugendlichen, der Missbrauch und Grenzverletzungen erleiden musste, Hilfe versagt werden. Daher gilt, Augen auf, wenn sich ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Team grenzverletzend verhält, oder wenn eine Beziehung zu nah erscheint etc.

Daneben ist von entscheidender Bedeutung, wie in einem Team auf die Meldung von Grenzverletzungen und Missbrauch reagiert wird. Denn für Opfer ist es entscheidend wichtig, wie das Umfeld reagiert.

Wie weiter oben dargestellt, ist eine Strategie des Täters von Missbrauch, den Opfern eine Tatbeteiligung einzureden. Dem folgend empfinden sich Opfer von Missbrauch und sexueller Gewalt oft schuldig, schämen sich und glauben, dass sie für die Tat selbst verantwortlich sind. Reagiert das Umfeld auf Hinweise des Kindes und des Jugendlichen ignorant oder abweisend, dann verstärken sich Schuld und Scham im Opfer. Dies kann nach neueren Erkenntnissen der Traumaforschung die Bewältigung des Traumas entscheidend gefährden und verzögern.

Daher gilt: Auch wenn man bei keinem Menschen Traumafolgen eindeutig erkennen kann, so sollte man dann unmittelbar unterstützend reagieren, wenn ein Minderjähriger einen sexuellen Übergriff andeutet oder meldet.

Verwirrung in den Opfern von Missbrauch

Damit sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter noch einmal vor Augen führt, was einen Missbrauch ausmacht und warum er zu Verwirrungen und zu Schuld und Scham im Opfer führt, hier einige Definitionen. Mit ihnen wollen wir auch vor Augen führen, warum die Meldungen von Opfern oft verwirrt und uneindeutig klingen.

Sexuelle Gewalt

- Sexuelle Gewalt geht mit Machtausübung einher; ein Täter nutzt die Hilflosigkeit eines Opfers aus oder stellt eine Situation her, in der er Macht über das Denken, Fühlen und Handeln einer Person hat.
- Zur sexuellen Gewalt gehören alle sexuellen Handlungen, die strafrechtlich definiert sind.
- Es gehören aber auch solche Handlungen der Anbahnung dazu (Grooming), in der der Täter vorgibt, an den Bedürfnissen des Minderjährigen orientiert zu sein.

Sowohl die Tat, die durch die Machtausübung des Täters geschieht, wie die Anbahnung verwirren das Kind und den Jugendlichen. So werfen sich Opfer oft vor, selbst in die Tat eingewilligt zu haben. Oder sie sehen die Privilegien, die der Täter ihnen offeriert hat, und denken, dass sie ja selbst auch einen Vorteil aus der Tat gezogen haben. Daher sind Opfer von Missbrauch oft verwirrt, und nicht selten kommt es wegen der Verwirrung zu sehr späten Meldungen von Taten.

Gewalt hat immer etwas mit Macht zu tun

- Kompetenzgefälle: Beim Missbrauch liegt immer ein Kompetenzgefälle vor. Der Täter definiert die Realität so um, dass eine Tat möglich wird. Das Kind traut ihm in dieser scheinbaren Kompetenz.
- Machtgefälle: Der Täter hat körperliche und verbale Mittel, um das Opfer zu überwältigen.
- Schuldumkehr: Die meisten Täter kehren nach der Tat die Schuld um, indem sie z.B. sagen „du hast es doch auch gewollt", oder sogar „du hast mich dazu verführt".

Alle drei Mittel haben die Wirkung, das Opfer zu derealisieren. Das Opfer weiss nicht mehr, was real und richtig ist. Es ist durch die langsame Anbahnung der Tat vom Täter langsam in eine ganz andere Realität hineingezogen worden, so dass am Ende die Verwirrung steht.

Spielformen der Macht

- "Überredung" des Mädchens / Jungen, z.B. durch Geschenke, Versprechungen etc.
- Ausübung von Zwang, z.B. durch Androhung von Bestrafung, Liebesentzug, Heimeinweisung usw.
- Verzerren der Realität durch gezielte Lügen ("Das macht man, wenn man sich mag!")
- Veranlassen mit Hilfe spielerischer Tricks ("Komm, ich zaubere dir Schmetterlinge in den Bauch!")

Durch die Spielformen verdunkelt der Täter bewusst die Verantwortung für die Tat. Kinder oder in ihrer Entwicklung zurückgebliebene Jugendliche als Opfer können dies oft nicht durchschauen. Vielmehr sehen sie im Spiel eine Domäne, die sie zu gleichberechtigten Mitspielern macht, was sie dann auch als Mitschuldige abstempelt.

Wichtig bei Meldungen von Missbrauch

Aufgrund der Verwirrung, die Täter im Opfer anrichten, sind die Berichte von Taten nicht immer Konsistent. Oft sind sie lückenhaft, erscheinen verwirrt und sind zeitlich oft nicht stringent. Es ist wichtig, dass eine Meldung nicht aufgrund solcher Ungereimtheiten abgewertet wird. Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sollte eine Meldung einfach erfassen und an die Verantwortlichen weitergeben.

8. Was tun bei Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexuellen Straftaten?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Don Bosco Schulvereins e.V. schauen nicht weg und helfen sich Gegenseitig, den Verhaltenskodex einzuhalten, sprechen aber auch Grenzverletzungen und Übergriffe, sowie andere Gefährdungen des Kindeswohls umgehend an. Hier einige Hilfestellungen dazu.

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch für jedes Kind und jeden Jugendlichen, die oder der einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder einer Straftat beschuldigt wird, gilt die Unschuldsvermutung (vgl. 8.4).

Grundregel

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auf unterschiedlichem Weg von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexuellen Handlungen erfahren: entweder durch Beobachtung oder durch Meldung. Sollte ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin von mehreren Grenzverletzungen, einem Übergriff oder einer sexuellen Handlung über Dritte erfahren, verfasst er oder sie eine Meldung, ähnlich wie im Fall einer Kindeswohlgefährdung. Erfährt er hingegen von einer einzigen Grenzverletzung, spricht er sie erst einmal direkt bei dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin an (vgl. 7.1).

Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuelle Handlungen können aber nicht nur von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgehen, sondern auch von Kindern und Jugendlichen. Auch solche Vorfälle müssen gemeldet werden. Bzw. auch Kinder und Jugendliche müssen auf einmalige Grenzverletzungen umgehend angesprochen werden.

Wer Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuelle Straftaten selbst beobachtet, sollte sofort reagieren. Hierzu einige Empfehlungen, die sicher nicht allen Situationen, die man erleben kann, gerecht werden, aber eine erste Orientierung in einem solchen Fall geben wollen.

Da Grenzverletzungen und Übergriffe nicht immer schon eine direkte Gefährdung des Kindeswohls darstellen müssen, aber immer disziplinarische und und ggf. auch personalrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, kann die Meldung an die Kindschutzbeauftragten ergehen oder direkt an die Leitungspersonen (Schulleitung oder Internatsleitung). Sollte die Meldung an die Kindschutzverantwortlichen gehen, so werden diese immer die personalrechtlich verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgehend informieren, da nur diese disziplinarische und dienstrechtliche Maßnahmen einleiten können. Entsprechend werden im nachfolgenden Text die Personalverantwortlichen immer mit benannt.

8.1 Grenzverletzungen ansprechen

Grenzverletzungen sind Verstöße gegen den Verhaltenskodex. Da der Schutz des Kindes und der Jugendlichen im Mittelpunkt der Prävention steht, halten wir uns bei Grenzverletzungen an die in diesem Papier getroffene Definition:

- Grenzverletzungen sind nur solche Handlungen, die nicht mit Absicht geschehen und die im Alltag schnell versöhnt werden können.

- Sollte ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin eine Grenzverletzung beobachten, spricht er den Kollegen oder die Kollegin oder das Kind und/oder den Jugendlichen sofort darauf an.

- Sollte der Angesprochene keine Einsicht in sein Verhalten zeigen, wendet sich der beobachtende Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin an eine Person des Kindschutzteams oder an einen personalverantwortlichen Mitarbeiter oder Mitar-

beiterin, in der Regel die Internatsleitung oder die Schulleitung.

- Beobachtet jemand eine Grenzverletzung und kann die Absicht oder Unabsichtlichkeit nicht feststellen, meldet er die Grenzverletzung ebenfalls an entsprechende Personen weiter.

Dies klingt streng, ist aber zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nötig. Denn kleine Grenzverletzungen können ein geplantes Täterverhalten ankündigen. Daher handeln wir immer nach dem Motto: „Nicht wegschauen!"

Aus dem Gesagten geht hervor, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter den Mut haben muss, Kollegen oder Kinder und Jugendliche auf Grenzverletzungen anzusprechen. Führt dies bei einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin zu Schwierigkeiten, dann ist es wichtig, dass sie oder er sich Hilfe, etwa bei Leitungspersonen oder im Kindschutzteam holt. - Kommt es zu einem Gespräch, dann sollte Folgendes beachtet werden:

- Beschreiben sie das, was sie als Grenzverletzung beobachtet haben, immer handlungsorientiert. Schildern sie also dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin genau, was sie gesehen und was sie gehört haben. Interpretieren sie die beobachtete Szene dabei aber nicht als „unmögliches", „nicht normales" oder „schlimmes" Verhalten. Eine Person kann leichter zu einer Situation Stellung nehmen, wenn nicht durch Attribute und Interpretationen Druck aufgebaut wird.

- Bitten sie die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter um eine Stellungnahme.

- Versuchen sie mit der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter zu ergründen, warum es zu der Grenzverletzung gekommen ist. Lag der Grund in einem Versehen, lag der Grund in der Situation, lag eine Einwilligung des Kindes oder Jugendlichen vor, lag ein kultureller Grund oder ein Missverständnis in der Teamabsprache vor etc.?

- Falls es einen Grund gibt, der im kulturellen oder im fachlichen Bereich liegt, besprechen sie, was der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin tun kann, um das Verhalten abzustellen. Liegt der Grund für das Verhalten im Team, besprechen sie, wie der Mangel dort behoben werden kann.

- Überlegen sie auch immer Folgendes: Eine messbare Verhaltensänderung nur dann möglich, wenn gemeinsam ein klares Zielverhalten abgesprochen wird.

- Erkennen sie, dass eine Verhaltensänderung erforderlich wäre, dann ermutigen sie den Betroffenen, diese in das Team oder in die Supervision einzubringen. Tut er das nicht, dann informieren sie die zuständigen Leitungspersonen. Teilen sie dies aber dem betroffenen Mitarbeiter oder der betroffenen Mitarbeiterin mit.

- Ist ein Kind oder Jugendlicher durch das Verhalten irritiert oder verletzt worden, können Grenzverletzungen meist durch eine Entschuldigung und eine Richtigstellung wieder gut gemacht werden. Dabei sollte dem Kind und dem Jugendlichen mitgeteilt werden, was das richtige Verhalten gewesen wäre und warum das Verhalten, das man gezeigt hat, falsch war. Das Gespräch mit dem Kind und dem Jugendlichen sollte immer von zwei Personen geführt werden: dem betroffenen Mitarbeiter und einem nicht betroffenen Mitarbeiter.

- Sollte es bei der Klärung zur Leugnung eines objektiven Sachverhaltes kommen, müssen die Kindschutzbeauftragten oder personalverantwortlichen Mitarbeiter der Leitung eingeschaltet werden, die dann die Fallverantwortung übernehmen.

Wichtig: Grenzverletzungen können jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin unterlaufen. Denn es gibt Situationen im pädagogischen Alltag, in denen Grenzüberschreitungen nötig sind, um ein anderes Gut zu wahren. Sollte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in eine solche Situation der Güterabwägung kommen, meldet er die Grenzverletzung unverzüglich den Kolleginnen und Kollegen und begründet diese.

8.2 Übergriff

Um Übergriffen zu begegnen, braucht es klare Definitionen:

- Von einem Übergriff sprechen wir, wenn eine Grenzverletzung absichtlich begangen wurde. Die Absicht macht eine Grenzverletzung zu einem Übergriff, denn es handelt sich nicht mehr um einen zufälligen Vorstoß gegen den Verhaltenskodex.
- Von einem Übergriff sprechen wir auch dann, wenn mehrmalig eine versehentliche Grenzverletzung geschieht, obwohl der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bereits darauf angesprochen wurde.
- Ein Übergriff liegt aber auch dann vor, wenn eine erhebliche Verletzung der Intimsphäre, der persönlichen Integrität einer Person, ihrer Autonomie, etwa durch Beleidigung, Bloßstellen oder unangemessene und vom Teilnehmer abgewehrte Berührungen vorliegt etc.

Übergriffe sind schwerwiegend, denn sie sind entweder durch Uneinsichtigkeit zu Stande gekommen oder absichtlich herbeigeführt worden. Daher hier einige Hinweise zum Umgang mit Übergriffen.

- Es ist manchmal schwer, zwischen einem Übergriff und einer Grenzverletzung und zwischen Versehen und Absicht zu unterscheiden. Daher müssen sie im Fall eines Falles evtl. auch ihrem „Bauchgefühl" folgen. Fühlt sich etwas für sie wie ein Übergriff im obigen Sinne an, ist es manchmal besser, diesen Übergriff zu melden. Denn letztlich geht es um den Schutz eines minderjährigen Kindes oder Jugendlichen. Wenn sie sich also in der Beurteilung einer Situation unsicher sind, wenden sie sich sofort, spätestens nach 24 Stunden, an die Kindschutzbeauftragten oder die Personalverantwortlichen der Einrichtung.
- Schildern sie dort ihre Beobachtungen und besprechen sie das weitere Vorgehen mit den genannten Personen. Wichtig aber ist: Gehen sie erst mal nicht auf den Betroffenen zu, höchstens, sie beobachten einen Übergriff unmittelbar, was ein Eingreifen zur Abwendung einer Schädigung notwendig macht.
- Schreiben sie ihre Beobachtungen handlungsorientiert auf. Beschreiben sie genau, was sie beobachtet haben und was gesagt wurde. Verwenden sie dazu das Formular in Anlage 5.

- Auch wenn sie im Gespräch zum Schluss kommen, dass kein Übergriff vorliegt, sondern eine unabsichtliche Grenzverletzung, sollte das beobachtete Verhalten immer mit dem betroffenen Mitarbeiter oder der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Kind oder Jugendlichen besprochen werden.

- Handelt es sich um einen Übergriff, werden die Kindschutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit der personalverantwortlichen Leitung oder diese selbst alle weiteren Maßnahmen in die Wege leiten. Für sie ist damit der Fall erst einmal abgeschlossen.

Wichtig: Übergriffe geschehen nicht immer als Tatvorbereitung. Der Grund von Übergriffen kann auch in der psychischen Verfassung der übergriffigen Person liegen. Auf alle Fälle dürfen Übergriffe nie verharmlost werden. Denn das oberste Leitprinzip ist der Schutz des Kindes und der Jugendlichen.

8.3 Sexuelle Handlung - Strafbare Handlungen

Sollten sie eine strafbare sexuelle Handlung beobachten, oder sollte ihnen eine sexuelle Handlung gemeldet werden, müssen sie immer sofort reagieren und die Leitungsverantwortlichen informieren. Dies muss sofort und ohne Aufschub geschehen. Tut man das nicht, dann kann dies zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

- Wird ihnen eine sexuelle Handlung gemeldet, verwenden sie das Blatt in der Anlage 5.
- Sprechen sie mit den Kindschutzbeauftragten oder mit der Leitung der Einrichtung ab, wer sich um den Melder und/oder das Opfer kümmern soll und wie eine Betreuung aussehen kann.
- Beachten sie bei aller Sorge um das Opfer den Willen der Eltern. Evtl. ist ihr Verhältnis zur Einrichtung durch den Vorfall so beschädigt, dass sie ihnen den Kontakt zum Opfer untersagen.

8.4 Unschuldsvermutung

Bedenken sie, dass für einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin die Unschuldsvermutung gilt. Niemand ist ein Täter aufgrund einer Meldung.

Ein Tatzusammenhang wird im Zuge eines Ermittlungsverfahrens genau geprüft. Daher schützen sie sich selbst vor Vorverurteilungen und seien sie bereit, nach erwiesener Unschuld den Mitarbeiter und die Mitarbeiterin zu rehabilitieren.

Da andere Personen und öffentliche Stellen Übergriffe oder Straftaten prüfen, ist es an ihnen, sich auf die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu konzentrieren. Bedenken sie, welche Erschütterung ein solcher Vorfall oder nur der Verdacht eines Übergriffs oder einer Straftat bei Kindern und Jugendlichen auslöst. Stabilisieren sie daher die Gruppe, zu der ein Kind oder ein Jugendlicher gehört, oder helfen sie den Kindern und Jugendlichen durch klärende Gespräche. Zeigen sie ihnen auf, wie innerhalb der Einrichtung alles getan wird, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

9. Das Gespräch mit einem Opfer und Aufnahme der Meldung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellen Handlungen

- Kommt ein Kind oder ein Jugendlicher auf einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin zu, um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine sexuelle Handlung zu melden, ist davon auszugehen, dass das Kind dem Mitarbeiter vertraut. Da das Kind oder der Jugendliche für diesen Schritt vermutlich viel Kraft und Überwindung braucht, ist es nicht klug, Betroffene wegzuschicken.

- Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin soll den Jugendlichen auffordern, einfach zu erzählen. Dabei muss man zulassen, dass Kinder und Jugendliche aufgeregt, durcheinander oder vielleicht gar verwirrt sind. Betroffene werden daher vielleicht nur stockend erzählen. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin sollte daran denken, dass das Kind oder der Jugendliche über ein schreckliches und erschütterndes Ereignis berichtet, das nicht mit dem bisherigen Denken begriffen und erfasst werden kann. D.h., der Betroffene steht beim Erzählen immer unter einem gewissen Schock, da er etwas erzählt, was seine Gefühle und sein Denken überfordert.

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen den Jugendlichen einfach erzählen lassen. Vor allem am Beginn des Gesprächs sollte der Jugendliche nicht unterbrochen werden. Vielmehr sollte er ermutigt werden, alles auszusprechen, was in ihm ist. Fragt man zu viel nach, könnte bei Jugendlichen, die Opfer sind, der Eindruck entstehen, dass sie sich irren, oder dass man ihnen nicht glaubt. In einem solchen Fall würde das Gespräch sofort zum Erliegen kommen oder die Aussage verzerrt werden.

- Sollte das Kind oder der Jugendliche ins Stocken geraten oder eine Nachfrage nötig werden, muss die Fragen offen formuliert werden. Manchmal hilft einem Kind oder Jugendlichen schon ein „und dann, was ist dann passiert..." damit es weiter erzählen kann.

- Für das Kind und den Jugendlichen ist es wichtig, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin seiner Erzählung Glauben schenkt. Es kommt zwar manchmal vor, dass Jugendliche Geschichten erfinden, das aber wird sich bei der weiteren Ermittlung herausstellen. Die Aufgabe des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin ist, das Kind oder den Jugendlichen anzuhören und ernst zu nehmen.

- Allerdings sollte in Erfahrung gebracht werden, ob die Ereignisse des Übergriffs oder des sexuellen Handelns in der Vergangenheit oder Gegenwart stattgefunden haben. Ebenso ist es wichtig, ob sich das Kind oder der Jugendliche noch in einer räumlichen Beziehung zum Täter befindet. Handelt es sich um einen Mitarbeiter, kann dem Kinder oder Jugendlichen in Aussicht gestellt werden, dass bis zur weiteren Klärung eine Distanz zum Täter garantiert wird. Es kann auch darüber informiert werden, dass bei einem solchen Verdacht der betroffene Mitarbeiter sofort beurlaubt wird.

- Das Gespräch sollte dann dokumentiert werden (Anlage 5). Dabei ist wichtig, dass in der Dokumentation das vom Kind oder Jugendlichen Geschilderte erfasst wird, und dass mögliche Interpretationen des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, oder Hypothesen klar von der Erzählung des Jugendlichen unterschieden werden. Ebenso sollte der Übergriff oder das sexuell grenzverletzende Verhalten handlungsorientiert erfasst werden. Es muss aber auch akzeptiert werden, wenn ein Opfer dies zum Zeitpunkt der Meldung nicht kann oder das Geschehen einfach umschreibt.

- Nach dem Gespräch ist es wichtig, dass man mit dem Kind oder dem Jugendlichen bespricht, wie es jetzt weiter geht. Dabei darf man dem Kind oder dem Jugendlichen keine Versprechungen machen. Aber man kann mit dem Betroffenen besprechen, ob man nun die

Eltern holen, oder ob man ihn nach Hause fahren soll etc. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Täter nicht im unmittelbaren Umfeld der Familie lebt. Auf alle Fälle sollte das Kind oder der Jugendliche jetzt nicht allein gelassen werden. - Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin sollte in einem solchen Fall auch andere Kolleginnen und Kollegen darüber informieren, dass man momentan gebunden ist.

- Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin sollte sich unmittelbar nach dem Gespräch sofort an den Verantwortlichen für Kindschutz wenden. Dort werden dann weitere Hilfsmaßnahmen besprochen.

Wichtige Regeln

Meldet ein Kind oder ein Jugendlicher einen Übergriff oder eine sexuelle Handlung, sollte der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin

- immer Ruhe bewahren;
- auf die Wünsche des Kindes oder Jugendlichen eingehen;
- vom Kind oder Jugendlichen keinen exakten Bericht erwarten (Widersprüche sind normal!)
- sachlich bleiben und gegenüber dem Kind oder Jugendlichen niemanden beschuldigen;
- an die Versorgung des Kindes oder des Jugendlichen denken (friert es, hat es Hunger oder Durst?);
- für das Kind und den Jugendlichen weiter denken, auch die mögliche Reaktion der Eltern reflektieren und über die Einbeziehung der Eltern sprechen;
- dem Kind oder dem Jugendlichen niemals versprechen, dass man über das Gehörte nicht mit anderen sprechen darf.

Prävention - Kindeswohl braucht ein sicheres Umfeld

Augen auf bei Ereignissen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

Gültigkeitsbereich: § 47 i.V. § 45 SGB VIII - Internat

10. Gemeinsam für eine sicheres Internat

Kinder und Jugendliche werden nicht nur durch Menschen außerhalb einer Einrichtung gefährdet, sondern auch durch Ereignisse und Entwicklungen in der Einrichtung. Dazu gehören Grenzverletzungen und Übergriffe zwischen Personal und dem Kind oder dem Jugendlichen, dazu gehören aber auch Vorkommnisse unter den Kindern und Jugendlichen. Darunter fallen aber auch Entwicklungen unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wie dauerhafte Erkrankungen, die die Aufrechterhaltung des pädagogischen Auftrags destabilisieren, ungute Entwicklungen im Team, wie auch Drogenmissbrauch, Alkoholkonsum, etc. Ebenso aber können bauliche Mängel, Sicherheitslücken zu Gefährdungen führen und vieles andere mehr.

Da bei der Reform des Bundeskinderschutzgesetzes[5] das Wohl des Kindes und der Jugendlichen umfassend in den Blick genommen wurde, hat man eine Meldepflicht solcher Ereignisse eingeführt.

Die Rechtsgrundlage für die Meldepflicht findet sich in § 47 SGB VIII und lautet in Abs. 1 Zif. 2: „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich ... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen ... anzuzeigen."

Mit dieser Rechtsgrundlage ergeht auch an jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin der Auftrag auch solche Ereignisse und Entwicklungen wahrzunehmen, die kurz-, mittel- oder langfristig geeignet sind, das Wohl von Kindern und/oder Jugendlichen in einer Einrichtung zu gefährden.

Eine solche Meldung soll dann einen Prozess einleiten, in dem die Verantwortlichen der Einrichtung und das Landesjugendamt und/oder andere Kindschutzorganisationen helfen, die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen. Die Einrichtung kann dazu einen Beratungsanspruch gem. § 8b Abs. 2 SGB VIII geltend machen.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Don-Bosco-Schulvereins e.V. wollen wir uns daher hinsichtlich solcher Vorkommnisse und Ereignisse sensibel und wachsam zeigen, die das Wohl des Kindes und der Jugendlichen in irgendeiner Form gefährden könnten.

Dabei ist zu beachten, dass eine Meldung an das Landesjugendamt zwar von der Internatsleitung vorgenommen wird, für Kindeswohlgefährdungen, die durch Grenzverletzungen, Übergriffe, unsachgemäßes pädagogisches Verhalten oder gar Misshandlung oder Missbrauch (etc.) entstehen oder entstanden sind, gelten jedoch, das in diesem Konzept beschriebene Verfahren. Denn Ziel dieser Verfahren ist die Feststellung einer Gefährdung. Dieser folgt dann die Meldung an das Landesjugendamt durch die Leitung der Einrichtung.

Da die Meldung von Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und/oder Jugendlichen gefährden unverzüglich an das Landesjugendamt zu melden sind und die Gefahren schnell beseitigt werden müssen, gilt, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei entsprechenden Beobachtungen sofort an das Kindschutzteam und/oder die Internatsleitung wenden müssen. Sollte aber die Gefahr von dort ausgehen, dann kann sich jeder (Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Kinder, Jugendliche) an die zentrale Kindschutzstelle des Don-Bosco-Schulvereins, oder einen externen Kindschutzbeauftragten wenden. Die Kontaktdaten sind in Anhang 7 zu finden.

[5] vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII - 2. aktualisierte Fassung 2013 - beschlossen auf der 115. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013

11. Verschiedene Formen von Meldungen innerhalb des Kindschutzes

Noch bevor die meldepflichtigen Ereignisse gem. § 47 Abs. 1 Zif. 2 SGB VIII im Überblick benannt werden sollen, ein ordnender Hinweis für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Es müssen im Bereich Kindschutz verschiedene Meldungen unterschieden werden:

- **Meldung von Kindeswohlgefährdungen (vgl. § 4 KKG; § 8a SGB VIII):** Ist ein Kind oder Jugendlicher von einer Kindeswohlgefährdung betroffen (siehe Punkt 1 - 3 in diesem Konzept), dann erfolgt die Meldung an das Kindschutzteam oder die zentrale Kindschutzstelle des Don-Bosco-Schulvereins e.V.
- **Meldung von internen Grenzverletzungen, Übergriffen, Straftaten, etc.:** Ist ein Kind oder Jugendlicher von einer Grenzverletzung, einem Übergriff, einer Straftat betroffen, dann erfolgt die Meldung an das Kindschutzteam und/oder die Internatsleitung (siehe ab Punkt 4 in diesem Konzept).
- **Meldungen von Ereignissen und Entwicklungen, die ebenfalls das Wohl des Kindes gefährden könnten:** Alle anderen Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und/oder Jugendlichen gefährden können und die unten beispielhaft und nicht abschließend aufgelistet sind, werden umgehend an die Internatsleitung gemeldet und wenn von dort Gefahr ausgehen sollte, an das Kindschutzteam und/oder an die Kindschutzstelle des Don-Bosco-Schulvereins e.V. oder andere externe Kindschutzstellen (Anhang 9).
- **Meldung gem. § 47 Abs. 1 Zif. 2 SGB VIII als Leitungsauftrag:** Die Meldung gem. § 47 Abs. 1 Zif. 2 SGB VIII an das Landesjugendamt wird in der Regel von der Internatsleitung vorgenommen oder einer Stellvertretung. Diese Meldung erfolgt parallel zu den in diesem Konzept ausgewiesenen Prozessen.

12. Definition von Ereignissen oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können

Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen

Hierzu gehören u.a. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschaden, verursachte oder begünstigte Übergriffe und/oder Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, Grenzüberschreitendes Verhalten, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigendes Erzieherverhalten und Maßnahmen, Verletzung der Rechte von Kindern, gewichtige Anhaltspunkte der Zugehörigkeit zu einer Sekte des Personals, Rauschmittelabhängigkeit bzw. Drogen oder Alkoholgebrauch im Arbeitskontext, etc.

Straftaten bzw. die Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Gemeldet müssen werden Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ebenso Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf die persönliche Eignung geben.

Gefährdungen, Schädigungen, die von zu betreuenden Kindern und/oder Jugendlichen ausgehen

Dazu gehört straffälliges Verhalten von Kindern und Jugendlichen, gravierende selbst- bzw. fremdgefährdende Handlungen, sexuelle Belästigungen und/oder Übergriffe, massives grenzüberschreitendes Verhalten unter Kindern und/oder Jugendlichen, unerlaubtes Entfernen aus der Einrichtung, Körperverletzungen und andere Straftaten, die von den Kindern und/oder Jugendlichen ausgehen

Katastrophenähnliche Ereignisse

Katastrophenähnliche Ereignisse sind solche, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen.

Weitere Ereignisse, die gemeldet werden müssen

- Todesfälle von Kindern und/oder Jugendlichen, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen.
- Beschwerdevorgänge über die Einrichtung z.B. von Eltern, Kindern, Jugendlichen, etc. die geeignet sind, das Wohl des Kindes und/oder Jugendlichen zu gefährden.
- Meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsgesetzt.
- Mängelfeststellung am Gebäude (Brandschutz, Gesundheits- und Hygiene-Mängel, etc.).
- Umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.

Entwicklungen, die mittelfristig Folgen für die Beeinträchtigung des Kindeswohls haben können

- Wirtschaftlicher Notstand (z.B. durch drohende Unterbelegung, Einbruch an Spenden, etc.).
- Gravierende Entwicklung der Teamsituation (Unterbelegung, psychische Erkrankung, etc.)
- Wiederholte Mobbingfälle oder Mobbingvorwürfe

13. Meldeverfahren - Vorgehensweise

Sobald innerhalb der Kindschutzprozesse, die in diesem Konzept beschrieben sind, Belege für Ereignisse und Entwicklungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen oder zu gefährden oder wenn schon eine Gefährdung eingetreten ist, dann muss von der Internatsleitung oder der Stellvertretung sofort und ohne schuldhaftes Zögern eine Meldung gegenüber dem Landesjugendamt als genehmigungspflichtiger Behörde (§ 45 SGB VIII) vorgenommen werden. Eine unterlassene Meldung ist bußgeldbewehrt (vgl. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Vorgehensweise für das Kindschutzteam

Wie oben dargestellt, müssen alle Ereignisse und Entwicklungen, das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden unmittelbar von der Internatsleitung oder der Stellvertretung an das Landesjugendamt gemeldet werden. Daher gilt bei allen Vorfällen und Ereignissen, die in die Zuständigkeit des Kindschutzteams fallen, dass nach Eröffnung eines Kindschutzfalles oder nach Feststellung einer groben Grenzverletzung oder eines Übergriffes, unmittelbar die Internatsleitung informiert wird. Entsprechend ist dies in 3.3 dieser Konzeption ausgeführt und gilt entsprechend bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftaten, in die Personal oder andere Kinder und Jugendliche involviert sind.

Meldung an das Landesjugendamt durch die Internatsleitung

Die Internatsleitung hat alle Entwicklungen und Ereignisse unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern an das Landesjugendamt zu melden. Dabei wird zwischen einer ersten Meldung und einer Stellungnahme unterschieden. Die erste Meldung muss sofort erfolgen und kann per Telefon, Fax oder Email vorgenommen werden. Dieser schließt sich dann eine zeitnahe Stellungnahme an. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjungendämter gibt auf ihrer 115. Arbeitstagung (2013) dazu folgende Hinweise:

Erstmeldung per Telefon, Fax oder Email an das Landesjugendamt

Die Meldung sollte umfassen:

- Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer war beteiligt?
- Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

Zeitnahe Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich)

- Personal mit Namen und beruflicher Qualifikation (laut Dienstplan, tatsächlich anwesend, am Vorfall beteiligt)
- Weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter

- Maßnahmen, die (durch das Personal, den Träger, etc.) sofort ergriffen wurden
- Andere mit der Bearbeitung befasste Institutionen
- Information des Trägers und der Sorgeberechtigten
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Ereignisse mit den Kindern und/oder Jugendlichen

Weitere Verfahrensschritte

- Als Träger ergreifen wir Maßnahmen, die den Schutz der Kinder und/oder Jugendlichen sofort herstellen können.
- Als Träger werten wir die Vorkommnisse aus und stellen Überlegungen zur Prävention an, dabei arbeiten wir mit dem Landesjugendamt und anderen Einrichtungen im Bereich des Kindschutzes und solcher Einrichtungen zusammen, die helfen können eine Gefährdung oder eine evtl. eintretende Gefährdung zu beseitigen.
- Falls strafrechtliche Prüfungen vorgenommen werden müssen, arbeiten wir als Träger mit Rechtsanwälten zusammen.
- Bei Verletzungen der Dienstpflichten und/oder Grenzüberschreitungen oder Übergriffen werden dienstrechtliche Maßnahmen ergriffen.

Meldeverfahren § 47 i.V. § 45 SGB VIII

Auftrag an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Meldung von Fehlverhalten, Übergriffe, Unfällen, etc.
- Meldung von psychischen und gesundheitlich relevanten Einschränkungen des Personals, das sich auf das Wohl des Kindes oder Jugendlichen auswirken kann
- Meldung von Strafverfahren, Strafverfolgung im Bereich Personal
- Meldung von Gefährdungen durch Kinder und/oder Jugendliche
- Meldung von Infektionen
- Mängeln am Gebäude
- etc.

Kindschutzteam

- Kindeswohlgefährdungen gem. § 4 KKG, § 8a SGB VIII
- Gemeldete Grenzverletzungen, Übergriffe, Straftaten mit Verhältnis Mitarbeiter - Kind, Kind - Kind
- Andere Entwicklungen, von denen das Kindschutzteam Kenntnis erhält

Meldung an Internatsleitung

- In der Regel nimmt Internatsleitung nimmt die Meldung an das Landesjugendamt vor
- Ausnahme: Die Internatsleitung ist Gegenstand der Gefährdung, dann kann die Meldung von anderen Mitgliedern des pädagogischen Fachpersonals gegenüber dem Landesjugendamt vorgenommen werden.

Die Internatsleitung prüft in der Regel mit dem Kindschutzteam ob ein meldepflichtiges Ereignis gem. § 47 Abs. 1 Zif. 2 SGB VIII vorliegt

NEIN → **Ende**

JA

Sofortmaßnahmen durch Kindschutzgremium des Trägervereins bestehend aus Vorsitzendem des Schulvereins, Internatsleiter und externen Fachkräften: Rechtsanwalt, Psychiater, Psychologe, Insoweit erfahrene Fachkraft Kindschutz

Sofortmaßnahmen

- Sofortige Herstellung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen
- Sofortige personalrechtliche Regelungen (Suspendierung, Beurlaubung, etc.)
- Bei Strafverfolgung Einschalten der Strafverfolgungsbehörde
- Pädagogische Betreuung von möglichen Opfern und Geschädigten
- Gesundheitssichernde Maßnahmen
- etc.

Erstmeldung per Telefon, Fax oder Email an das Landesjugendamt durch Internatsleitung

Die Meldung muss umfassen:

- Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer war beteiligt?
- Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

Ausführliche Schriftliche Meldung an das Landesjugendamt durch Internatsleitung

Ausführliche Meldung mit Meldebogen zur Meldung nach § 47 Abs. 1 Zif 2 SGB VIII

Weitere Schritte:

- Zusammenarbeit mit Landesjugendamt und Erörterung der Situation
- Zusammenarbeit mit externen Kindschutzstellen
- Ausbau der Prävention
- Evaluation des Prozesses

Anlagen

Verfahrensweg Kindeswohlgefährdung- Internat

(in Anl. an §§ 8a SGB VIII & 4 Abs. 1 KKG)

1. Gefahrenmitteilung (Vorverfahren in der Einrichtung):
Wahrnehmung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung durch Pädagogen, Personal (Verwaltung, Technik, etc.) Kinder, Jugendliche, Eltern, etc.

Unverzügliche Meldung an eine Kindschutzbeauftragte der Einrichtung oder wenn Gefahr in Verzug auch Leitung (Internatsleitung, Rektor)

Kontaktdaten des Kindschutzteams
- Name: Uwe Bibow, Dipl. Sozialarbeiter
- Name: P. A. Merkle
- Name: Frau Servé
- Leitung: Uwe Bibow, Internatsleiter
- Für den Notfall: Markus Hoffmann (IEF), Pater F. Reiser

2. Kindschutzteam der Einrichtung: Kollegiale Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
(Einhaltung des Datenschutzes in Anlehnung KKG und § 65 Abs.1 Zif. 4 SGB VIII)

Keine Gefährdung → Ende

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung → **Information der Internatsleitung**

3. Hinzuziehung einer externen Fachkraft (IEF) (§ 4 Abs. 2 KKG):
Sind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach Prüfung gegeben, dann ist die Gefährdungseinschätzung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft für Kindschutz, unter Einhaltung des Datenschutzes, abzuklären.

Keine Gefährdung → Ende

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4. Hinzuziehung der Eltern möglich
(§ 4 Abs. 1 KKG in Anlehung an § 8a Abs. 4 Zif. 3 SGB VIII)
Gespräch ist möglich und notwendig, wenn von ihnen der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Hinzuziehung der Eltern nicht möglich → **Meldung an das Jugendamt**

Eltern können/ wollen Gefährdung nicht abgewendet → **Meldung an das Jugendamt**

Elterliche Maßnahmen überprüfen → Wirksamkeitsprüfung durch interne Fachkraft

Elterliche Maßnahmen überprüfen → **Gefährdung abgewendet** → Ende

Elterliche Maßnahmen überprüfen → **Gefährdung nicht abgewendet** → **Meldung an das Jugendamt**

Hinzuziehung der Eltern möglich → Wirksamkeitsprüfung durch interne Fachkraft

Meldung an das Jugendamt

Pädagogische Nachbetreuung des Kindes, Jugendlichen, der Eltern

Verfahrensweg Kindeswohlgefährdung- Schule

(in Anl. an §§ 8a SGB VIII & 4 Abs. 1 KKG)

1. Gefahrenmitteilung (Vorverfahren in der Einrichtung):
Wahrnehmung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung durch Pädagogen, Personal (Verwaltung, Technik, etc.) Kinder, Jugendliche, Eltern, etc.

Unverzügliche Meldung an eine Kindschutzbeauftragte der Einrichtung oder wenn Gefahr in Verzug auch Leitung (Internatsleitung, Schulleiter, Rektor)

Kontaktdaten des Kindschutzteams
- Name: Uwe Bibow
- Name: P. A. Merkle
- Name: Frau Servé
- Name: Leitung: Clemens van Ryt
- Für den Notfall: Markus Hoffmann M.Ed. (IEF), Pater F. Reiser, Soziale Arbeit B.A.

2. Kindschutzteam der Einrichtung: Kollegiale Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
(Einhaltung des Datenschutzes in Anlehnung KKG und § 65 Abs.1 Zif. 4 SGB VIII)

Keine Gefährdung → Ende

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung → **Information der Schulleitung**

3. Hinzuziehung einer externen Fachkraft (IEF) (§ 4 Abs. 2 KKG):
Sind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach Prüfung gegeben, dann ist die Gefährdungseinschätzung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft für Kindschutz, unter Einhaltung des Datenschutzes, abzuklären.

Keine Gefährdung → Ende

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4. Hinzuziehung der Eltern möglich
(§ 4 Abs. 1 KKG in Anlehung an § 8a Abs. 4 Zif. 3 SGB VIII)
Gespräch ist möglich und notwendig, wenn von ihnen der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Hinzuziehung der Eltern nicht möglich → **Meldung an das Jugendamt**

Eltern können/ wollen Gefährdung nicht abgewendet → **Meldung an das Jugendamt**

Elterliche Maßnahmen überprüfen → Wirksamkeitsprüfung durch interne Fachkraft

Elterliche Maßnahmen überprüfen → **Gefährdung abgewendet** → Ende

Elterliche Maßnahmen überprüfen → **Gefährdung nicht abgewendet** → **Meldung an das Jugendamt**

Hinzuziehung der Eltern möglich → Wirksamkeitsprüfung durch interne Fachkraft

Meldung an das Jugendamt

Pädagogische Nachbetreuung des Kindes, Jugendlichen, der Eltern

Verhaltenskodex

Professionelle Grundhaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten sich an das professionelle Vorgehen gem. Dienstvertrag und sind sich des Vertrauens und der Autorität bewusst, welche sie bei den von ihnen betreuten Kindern hervorrufen.

Das bedeutet für uns

- Wir sind uns unserer Vorbildrolle gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst, gerade auch was den Umgang mit unseren eigenen Grenzen und jenen unseres Gegenübers betrifft.
- Wir gehen mit unserer Leitungsfunktion und Autorität verantwortungsbewusst um. Unser Handeln ist ehrlich und nachvollziehbar.
- Wir entwickeln gemeinsam hilfreiche Vorgangsweisen für den Umgang mit speziellen Situationen (z.B. Umgang mit besonderem Betreuungsbedarf eines Kindes oder Jugendlichen; Umgang mit spezifischen Rahmenbedingungen).
- Wir machen Schülerinnen und Schülern keine Angst und geben wagen Mutproben oder Ähnlichem keinen Raum.
- Wir tragen bei unserer Arbeit eine den jeweiligen Aufgaben und Gegebenheiten angemessene Kleidung, um die Kinder und Jugendlichen, aber auch uns selbst nicht in Verlegenheit zu bringen.
- Wir wissen, wo wir uns beraten lassen können und nutzen bei Klärungs- und Beratungsbedarf entsprechende Hilfsangebote und Beratungsstellen.
- Wir sind mit den uns anvertrauten Schülerinnen und Schülern in einem Betreuungsverhältnis verbunden. Wenn wir über dieses Verhältnis hinaus Anziehung, insbesondere sexueller Art empfinden, dann nehmen wir unsere Verantwortung wahr, geben unsere Betreuungsaufgaben ab und holen uns fachkundige Hilfe.
- Wir sind uns bewusst, dass bei Konflikten mit Schülerinnen und Schülern immer auch die eigene Lebensgeschichte ein Rolle spielen kann. Geraten wir in einen Konflikt mit einem Schüler oder einer Schülerin, dass überprüfen wir den Hintergrund unseres Verhaltens in der Supervision.

Informationsweitergabe, Informationspflicht

- Mitarbeiter melden jeden vermuteten Kindesmissbrauch, welcher Art auch immer, unverzüglich.
- Mitarbeiter informieren das Team über ungewöhnliche Betreuungssituationen alleine mit einem Kind, sodass die Intervention transparent gemacht wird.
- Mitarbeiter stellen sicher, dass alle Freizeitaktivitäten mit Minderjährigen, für die man verantwortlich ist, zuvor von der zuständigen Stelle gutgeheißen wurden (Ausflüge, sportliche Aktivitäten, Exkursionen, usw.) und dass eine schriftliche elterliche Genehmigung erteilt wurde, einschließlich einer Notfall-Kontaktnummer.
- Informationen über Schülerinnen unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ein Austausch im Team ist aber zum Zweck von pädagogischer Intervention erlaubt.

Das bedeutet für uns

- Wir arbeiten zusammen und tauschen uns offen aus, insbesondere über Situationen, die uns irgendwie „undurchsichtig/komisch/seltsam" erscheinen. Bei Bedarf holen wir uns Hilfe von außen.
- Wir handeln überlegt, wenn sich uns Kinder oder Jugendliche anvertrauen, weil sie „komische Erlebnisse" mit anderen Personen hatten oder Opfer von (sexueller) Gewalt oder anderen Formen von Grenzverletzungen und Übergriffen geworden sind. Wir nehmen ihr Vertrauen ernst, bewahren Ruhe und vermeiden jeden Alleingang, um dem betroffenen Kind oder Jugendlichen nicht weiter zu schaden. Wir glauben dem Kind bzw. Jugendlichen, dokumentieren das Gehörte und bleiben als verlässliche Ansprechperson an seiner Seite. Wir geben keine Versprechen, die wir nicht halten können. Wir nehmen unsere Beobachtungen und Gefühle ernst und suchen das Gespräch mit einer vertrauenswürdigen Person. Wir nehmen Kontakt mit einer professionellen Beratungsstelle (z.B. mit Kindschutzfachkraft des Don-Bosco-Schulvereins e.V., externe insoweit erfahrene Fachkraft) auf, um gemeinsam die weitere Vorgangsweise zu planen.
- Wir kennen und beachten die festgelegte Vorgangsweise zur Meldepflicht: Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen, Beobachtungen von Grenzverletzungen und Übergriffen oder Missbrauchsfälle im Internats- und Schul-Bereich melden wir dem zuständigen Kindschutzteam.

Achtung der elterlichen Sorge

- Mitarbeiter übergeben Minderjährige nur an Eltern, Erziehungsberechtigte oder dazu befugte Erwachsene.

Gestaltung räumlicher Nähe

- Mitarbeiter achten die Intimsphären und klopfen beispielsweise beim Betreten des Schlafzimmers an.
- Mitarbeiter vermeiden Autofahrten allein mit Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen ohne gewichtigen Grund. Ein gewichtiger Grund liegt z.B. bei Arztfahrten und bei Fahrten zum Bahnhof oder Abholung von Bahnhof vor.

Das bedeutet für uns

- Wir achten bei der Auswahl von Räumlichkeiten für Einzelgespräche darauf, dass sie dem jeweiligen Anlass und für die Beteiligten angemessen sind und berücksichtigen die mit der Auswahl verbundene Außenwirkung (z.B. für Beratungs-, Konflikt- oder Trauergespräche, etc.).

Ausreichender Betreuungsschlüssel und Aufsicht bei Veranstaltungen

- Mitarbeiter achten darauf, dass bei Veranstaltung eine ausreichende Anzahl von Erwachsenen anwesend ist; dabei hängt der Betreuungsschlüssel von der Gruppengröße und vom Alter der Schülerinnen ab.

Das bedeutet für uns

- Wir sorgen rechtzeitig für gute Rahmenbedingungen (z.B. genügend - auch volljährige - Begleitpersonen, Erste-Hilfe-kundige Personen, ...).

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

- Mitarbeiter verwenden niemals Themen, machen keine Witze, Anspielungen, verwenden keine Vokabeln und keine Musik, Aufnahmen, Filme, Spiele, Webseiten, Computersoftware oder veranlassen keine Unterhaltung mit explizit oder implizit sexuellen Bedeutungen. Ausgenommen sind sexualpädagogische Interventionen.

Das bedeutet für uns

- Wir achten bewusst auf verbale und nonverbale Grenzüberschreitungen (auch unter den Kindern & Jugendlichen), sprechen diese an und ergreifen Partei.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Weitergabe von Alkohol, Drogen, Nikotin, etc.

- Mitarbeiter geben niemals Drogen, Tabak oder Alkohol an Minderjährige aus. Eine Ausnahme bildet die Ausgabe von Bier/Wein an 16- und 17-Jährige.
- Ein Mitarbeiter bedenkt, dass er bei der Arbeit an Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen eine besondere Vorbildrolle innehat. Daher wird er besonders maßvoll im Genuss von Alkohol sein.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

- Mitarbeiter unterhalten keine ausschließenden Freundschaften zu Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen und pflegen zu ihnen keine private Vertraulichkeit.
- Mitarbeiter beschäftigen sich nicht übertrieben lange mit einem Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen und grenzen ihn auch nicht von den anderen Altersgenossen ab.

Das bedeutet für uns

- Wir gehen sensibel und verantwortungsvoll mit den uns anvertrauten Schülerinnen und Schülern um und respektieren ihre persönlichen Grenzen sowie ihre individuellen Empfindungen zu „Nähe und Distanz".
- Wir begegnen allen Schülerinnen und Schülern mit der gleichen Aufmerksamkeit und Wertschätzung - das bedeutet auch, niemanden zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- Wir schützen unsere eigene Intimsphäre, indem wir auch den Schülerinnen und Schülern Grenzen setzen.
- Wir erzeugen durch unsere Leitungsfunktion keine Abhängigkeiten und nutzen bestehende Abhängigkeiten nicht aus.
- Wir achten die Intimsphäre von Schülerinnen und Schülern (z.B. beim Fotografieren, beim Verarzten, beim Essen, in den Schlaf- und Waschräumen, im Internet, ...).

Angemessenheit von Körperkontakten

- Mitarbeiter vermeiden jede Art von Körperkontakten, wenn man mit einem Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen allein ist, im Bewusstsein, dass Körperkontakt missverstanden werden kann, insbesondere im privaten Bereich.
- Mitarbeiter achten die körperliche Unversehrtheit des Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen und erlauben sich niemals, körperliche Zeichen von Zuneigung hervorzurufen oder zu geben.
- Sollten bestimmte Formen der Nähe im pädagogischen Alltag notwendig werden (z.B. Trost), dann muss dieser Kontakt zeitlich beschränkt sein und nicht nur in privaten Räumen stattfinden. Verlangt ein Kind nach mehr körperlichen Kontakt, so erklärt man dem Kind, dass man ihm das gerne geben würde, wenn man sein Vater oder seine Mutter wäre.

- Mitarbeiter berühren einen Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen niemals auf sexuelle oder unangemessene Weise oder aufgrund einer sexuellen Intension. Ausgenommen sind pflegerische Tätigkeiten.

Beachtung der Intimsphäre

- Mitarbeiter teilen niemals das Bett oder das Zimmer mit einem Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen.
- Mitarbeiter teilen niemals einen Umkleideraum mit Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen und ziehen sich nicht in deren Anwesenheit aus.
- Mitarbeiter betreten eine Umkleide, wenn sich Minderjährige umziehen, nur dann alleine, wenn es sich um ein kurzes Nachschauen handelt und die Intention ganz klar auf die Überprüfung der aktuellen Situation ausgerichtet ist. Sie halten sich niemals allein darin lange auf.
- Mitarbeiter vermeiden es, Kinder bei persönlichen Tätigkeiten der Körperpflege zu helfen, die sie alleine erledigen können (z.B. sich waschen, anziehen, zur Toilette gehen).
- Sollte eine der Regeln aus Gründen der übertragenen Aufsichtspflicht nicht eingehalten werden können, dann informiert man den zuständigen Verantwortlichen, den Teamleiter oder die Eltern darüber.

Zulässigkeit von Geschenken

- Mitarbeiter machen Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen keine unangemessenen oder teuren Geschenke.
- Mitarbeiter machen sich bewusst, dass individuelle Zuwendungen, in materieller oder immaterieller Form, Erwartungen, Bedürfnisse oder Wünsche beim Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen wecken können. Er legt daher Wert darauf, dass Zuwendungen immer im Kontext des beruflichen Handelns stehen, etwa als Dank für einen Dienst oder als Auszeichnung für eine Leistung.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Mitarbeiter besitzen keine Form der Pornografie, welcher Art auch immer, und geben diese auch nicht weiter.
- Mitarbeiter lassen in Bezug auf Kommunikation über elektronische Medien Vorsicht walten und halten sich an die Werte der Einrichtung bei ihrer Präsentation in den Sozialen Netzwerken.

Das bedeutet für uns

- Wir haben klare Regeln für einen verantwortungsvollen Umgang mit Smartphones, Internetnutzung, Fotos und Videos (das Recht auf das eigene Bild beachten, keine bloßstellenden Fotos, Fotos nur mit Zustimmung veröffentlichen, ...).

Datenschutz und Recht am eigenen Bild

- Mitarbeiter achten das Recht am eigenen Bild von Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen. Bilder von Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen sollten nur in Ausnahmefällen für den privaten Gebrauch aufgenommen werden; ihre Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen elterlichen Genehmigung, wobei für Gruppenbilder (Schulen, Sommerlager, liturgische Zeremonien, etc.) abweichende Kriterien gelten können.

Pädagogisch notwendige Grenzsetzungen

- Mitarbeiter achten bei pädagogisch notwendigen Grenzsetzungen auf die Einhaltung der geltenden Gesetze und achten auf die Wahrung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohls des Kindes.
- Mitarbeiter würdigen ein Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen niemals durch Worte oder Handlungen herab und stellen ihn auch nicht bloß oder beschämen ihn auf andere Weise.
- Kann vermutet werden, dass eine pädagogisch als notwendig angesehene Grenzsetzung vom Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen falsch interpretiert wird und so einer Schädigung des körperlich, seelischen und geistigen Wohls begünstigt werden, dann klärt der verantwortliche Mitarbeiter dies mit dem Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen und informiert den Verantwortlichen darüber und/oder auch die Erziehungsberechtigten.
- Mitarbeiter verwenden pädagogische Grenzsetzungen nur, um die abgesprochene Ordnung wiederherzustellen (Schulordnung, Ordnung auf Freizeiten, etc.), niemals aber um einen Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen zu schädigen.
- Der Mitarbeiter lässt sich bei Maßnahmen zur Einhaltung von Regeln niemals von Sympathie oder Antipathie gegenüber einem Minderwertigen leiten und niemals von erotischen Impulsen.

Eingreifen bei unangemessenen Verhalten

- Mitarbeiter lassen stillschweigend keine Aktivitäten zu und nehmen nicht an solchen teil, bei denen das Verhalten des Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen möglicher Weise zu gewalttätigem oder illegalem oder sexuellem Verhalten führt.
- Mitarbeiter lassen auch kein Verhalten von Dritten gegenüber dem Minderjährigen/schutzbefohlenen Erwachsenen zu, durch das sein körperliches, seelisches oder geistiges Wohl auf irgendeine Weise gefährdet wird.

Förderung von Schutzverhalten bei Minderjährigen

Förderung des Kindes und des Jugendlichen

Mitarbeiter, zu deren Aufgabe der Umgang, die Förderung, die Unterweisung oder die pädagogische Betreuung von Kindern gehört verpflichten sich

- den Kindern und Jugendlichen mit Respekt zu begegnen und sie als Person und damit rechtlich selbständig anzuerkennen;
- sie als schutzwürdige Persönlichkeiten mit eigenen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen;
- sich zu bemühen, ihre Persönlichkeit im Kontext ihres jeweiligen Umfeldes zu erfassen;
- mit ihnen kooperativ und respektvoll zu arbeiten und als Basis gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung walten zu lassen;
- mit ihnen so zu arbeiten, dass dabei ihre Fähigkeiten und Talente gefördert werden und ihre Leistungsfähigkeit entwickelt wird;
- ihre Gedanken und Überlegungen gelten zu lassen und ihre Aussagen ernst zu nehmen.
- den Kindern ein gutes Vorbild von Autorität zu geben, sodass diese die Sinnhaftigkeit der Hierarchie nachvollziehen und auf ein gesundes Gottesbild übertragen können.

Recht ernst genommen und angehört zu werden

Kinder und Jugendliche haben das Recht

- angehört zu werden. Ihre Beobachtungen, Gedanken und Meinungen sind einer sorgfältigen Überprüfung würdig;
- ermutigt und unterstützt zu werden, sowie auf Wohlbefinden und den Schutz ihrer Entwicklung, damit sie ihre eigenen Fähigkeiten erkennen können.

Förderung von Offenheit und Grenzsetzung

Bei der Gestaltung des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen achten verantwortliche Mitarbeiter darauf

- dass die oben genannten Rechte respektiert und gefördert werden;
- auf eine Kultur der Offenheit und der Kommunikation, wo Fragen, Probleme und Konflikte geäußert werden können;
- dass ihnen im Rahmen einer „Bewusstseins-Schulung" unter Berücksichtigung ihres Alters den Unterschied zwischen akzeptablen und inakzeptablen Verhaltensweisen von Erwachsenen erklärt werden.

Stand 01 2022

Don Bosco Schulverein e.V.

Selbstverpflichtungserklärung[1]

In den Schulen und Internaten des Don Bosco Schulvereins e.V. wollen wir jedes Mädchen und jeden Jungen, fördern, damit es zu einem an Geist, Seele und Leib reifen Menschen heranwachsen kann. Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anerkennen wir, dass jedes Kind und jeder Jugendliche eine selbständige Person ist, deren Rechte wir aktiv durch unser Vorbild und Verhalten achten und schützen. Daher sind wir auf's Äusserste bestrebt, die Schulen und Internate des Don Bosco Schulvereins e.V. zu einem sicheren Ort zu machen, an dem das Wohl der Kinder und Jugendliche gewahrt wird. Insbesondere wollen wir die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor seelischen, verbalen, körperlichen oder sexuellen Übergriffen schützen. Das bekräftigen wir durch diese Selbstverpflichtungserklärung.

1. Ich _____ (Name) _____ (Geburtsdatum),

_____ (Adresse)

unterstütze die Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dort wo mir Kinder und Jugendliche anvertraut achte ich auf das Wohl des Kindes und stärke sie, in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Gesundheit und Unversehrtheit. Insbesondere achte und fördere ich das Recht jedes Kindes und jeden Jugendlichen, in seinem Recht auf Grenzen zu setzen und sich bei Grenzverletzungen Hilfe zu holen.

2. In meiner Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen achte ich deren Privatsphäre. Daher achte ich die adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz, Beachte die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen sowie die Gestaltung der räumlichen Nähe. Ebenso beachte ich bei Mädchen und Jungen den Datenschutz und das Recht am eigenen Bild.

3. Als hauptamtlicher Mitarbeiter verpflichte ich mich keine intensiven, persönlichen Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen zu pflegen, die mir anvertraut sind.

4. Ich achte in meinem pädagogischen Handeln das Erziehungsrecht der Eltern. Auch ermutige ich die mir anvertrauten Kinder und Jugendliche ihren Eltern und Erziehungsberechtigten alles zu erzählen, was sie im Rahmen von Schule und Internat des Don Bosco Schulvereins e.V. erlebt haben.

5. Ich achte darauf, dass die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wissen, wohin sie sich innerhalb und ausserhalb des Don Bosco Schulvereins e.V. wenden können, sollten sie eine Gefährdung ihres Wohls und/oder unangemessene, gewaltsame und strafwürdige Grenzverletzungen oder Übergriffe erlebt haben.

6. Bei der Gestaltung meiner Arbeit mit Kindern und Jugendlichen achte vor allem bei außerschulischen Veranstaltungen, bei Exkursionen, Ausflügen, etc., auf einen ausreichenden Betreuungsschlüssel und achte darauf, dass mehr als ein Mitarbeiter und/oder eine Mitarbeiterin anwesend ist.

---

[1] Der Verhaltenskodex des Don Bosco Schulvereins e.V. ist Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung

7. Ich bin bereit, jede Form des grenzverletzenden Verhaltens bewusst wahrzunehmen, ohne Ansehen der Person. Sollte mir bekannt werden, dass einen Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Don Bosco Schulvereins e.V. oder andere Personen (z.B. Kinder, Jugendliche, Eltern) grenzverletzendes Verhalten, unerlaubte Übergriffe oder gar sexuelle Handlungen gegen die Kinder und Jugendlichen zu verüben, die im Rahmen des Don Bosco Schulvereins e.V. betreut werden, melde ich das sofort den zuständigen Stellen.

8. Ich kenne die Verfahrenswege und die zuständigen (Erst-)Ansprechpartner innerhalb des Don Bosco Schulvereins e.V. und der Schule und/oder dem Internat meines Dienstortes. Sollte ich in einem Fall von Kindeswohlgefährdung und/oder grenzverletzendem Verhalten unsicher sein, so weiss ich wo ich mir Hilfe und Unterstützung holen kann.

9. Ich bin mir bewusst dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Ich versichere, dass ich wegen keiner, in § 72a SGB VIII genannten Straftat derzeit strafrechtlich verfolgt werden oder in der Vergangenheit verurteilt worden bin. Sollte ich künftig wegen einer solchen Straftat verfolgt werden, melde ich das unverzüglich meinem Dienstvorgesetzten.

_____ _____

Datum Unterschrift

_____

Dienstbereich innerhalb des Don Bosco Schulvereins e.V.

Weiterleiten an Kindschutzteam

Anlage 4

Meldung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

(§ 8a SGB VIII i.V.m. § 4 KKG)

Datum: _____

Name der meldenden Person: _____

Name der gefährdeten Person: _____

Geschlecht: **( ) männlich** **( ) weiblich**

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

_____

Personensorgeberechtigte: _____

Telefon: _____

Was habe ich beobachtet, gehört oder was wurde mitgeteilt: (Fakten, objektive, verhaltensorientierte Anhaltspunkte, tatsächliche Wortäußerungen, Beteiligte; keine Interpretation):

Aus der Beobachtung oder der Mitteilung ergibt sich der Verdacht auf:

- ○ körperliche Misshandlung
- ○ sexuelle Grenzverletzung oder sexueller Missbrauch
- ○ Vernachlässigung
- ○ überforderte/konsumierende/psychisch kranke Pflegepersonen

Weiterleiten an Kindschutzteam

Anlage 4

○ sonstiges: _____

Zeitraum der Kindeswohlgefährdung: _____

Häufigkeit des Vorfalls: _____

Ort(e) der Gefährdung: _____

Gibt es Personen, die die Gefährdung bezeugen können: _____

_____

Wurde bereits andernorts die Gefährdung gemeldet? Wo?: _____

Wissen die Erziehungsberichtigten etwas von der Gefährdung: ( ) **JA** ( ) **NEIN**

Geht von den Personensorgeberechtigten die Gefährdung aus: ( ) **JA** ( ) **NEIN**

Melder: _____ _____

Name **Unterschrift**

Weiterleiten an Schulleitung oder Internatsleitung **Anlage 5**

Meldung einer Beobachtung oder Mitteilung bei Verdacht einer mehrfachen Grenzverletzung, eines Übergriffs, einer sexuellen Handlung

Datum: _____

Name der meldenden Person: _____

Name der gefährdeten Person: _____

Verdächtigte Person: _____

Was habe ich gesehen, gehört, erlebt? (Fakten, objektive, verhaltensorientierte Anhaltspunkte, tatsächliche Wortäußerungen, Beteiligte):

Zeitpunkt der Gefährdung: _____

Häufigkeit des Vorfalls: _____

Ort(e) der Tat: _____

Gibt es Personen, die die Gefährdung bezeugen können: _____

_____

Wurde bereits andernorts die Gefährdung gemeldet? Wo?: _____

Wissen die Erziehungsberichtigten etwas von der Gefährdung:
( ) JA
( ) NEIN

Melder: _____ _____

Name **Unterschrift**

Führungszeugnis

Jeder ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter der innerhalb des Vereins free!ndeed e.V., der an einer pädagogischen Maßnahme zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen teilnimmt, legt ein polizeiliches Führungszeugnis vor.

Erläuterung der nachfolgenden Formulare:

Anlage 6.1: Aufforderung zur Vorlage eines „erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses" gem. BZRG -

- ***Formular wird von der Internatsleitung oder der Schulleitung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergegeben***

Mit diesem Formular kann man einen Mitarbeiter auffordern, ein Führungszeugnis vorzulegen. Gleichzeitig kann mit diesem Formular bereits die ehrenamtliche Mitarbeit im Verein free!ndeed e.V. bescheinigt werden. Dies gilt allerdings nicht für hauptamtlich angestellte Mitarbeiter des Vereins.

Bei ehrenamtlichen Mitarbeiter muss aus dem Passus „Kurze Beschreibung der Tätigkeit" eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

Anlage 6.2: Nachweis einer ehrenamtlichen Tätigkeit

- ***Formular ist von der Schulleitung oder Internatsleitung zu erstellen***

Das Formular muss nur verwendet werden, wenn dem jeweiligen Einwohnermeldeamt die Bescheinigung im obigen Formular nicht ausreicht. In der Regel wird es aber nicht zusätzlich eingefordert werden, wenn aus der „Aufforderung zur Vorlage ..." (s.o.) die ehrenamtliche Tätigkeit genügend gut bezeichnet ist.

Anlage 6.3: Antrag auf Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

- ***Antrag kann von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber der Behörde verwendet werden***

Der Antrag kann von Antragstellern verwendet werden, muss aber nicht. Den meisten Einwohnermeldeämtern oder Behörden stellen ein Führungszeugnis bereits mit Vorlage der „Aufforderung zur Vorlage..." aus.

Grundsätzlich muss zur Beantragung aber ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden. Für ehrenamtliche Mitarbeiter ist die Ausstellung des Führungszeugnisses in der Regel kostenfrei. Bei angestellten Mitarbeiter werden Kosten erhoben.

Anlage 6.1

Ort, _____

Aufforderung zur Vorlage eines „erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses" gem. BZRG

Hiermit bestätigen wir,

_____
Name, Anschrift der Einrichtung der FSSPX

_____

_____

_____

dass Herr/Frau

_____

_____

gemäß § 30a Abs.2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

[ ] Tätigkeit, die der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des VIII Sozialgesetzbuches bedarf

[ ] beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient

[ ] beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

[ ] ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient

[ ] ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

ein „erweitertes polizeiliches Führungszeugnis" vorlegen muss.

[ ] Nachweis einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 30a BZRG und Antrag auf Gebührenbefreiung siehe Anlage!

Kurze Beschreibung der Tätigkeit:

_____

Unterschrift Stempel des Körperschaft

Anlage 6.2

Nachweis einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Hiermit bestätigen wir, dass die auf der Vorderseite aufgeführte Person für den Verein, oder die Institution

_____

Name, Anschrift der Einrichtung der FSSPX

_____

_____

_____

im Bereich Kinder - und Jugendarbeit ehrenamtlich tätig ist.

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis benötigt. Die Voraussetzungen des § 30a Abs.1 Nr.2 BZRG liegen vor.

Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Wir beziehen uns dabei auf § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung. Demnach kann das Bundesamt für Justiz von der Erhebung der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen (besonderer Verwendungszweck) geboten erscheint. Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck liegt vor, wenn das erweiterte Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer unbezahlten, ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung benötigt wird.

_____

Unterschrift | Stempel des Körperschaft

Anlage 6.3

Antrag auf Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Zur Beantragung legen Sie bei Ihrer persönlichen Vorsprache bitte Ihren Personalausweis, Reisepass, Nationalpass (mit Lichtbild) vor.

Angaben zur Person, für die ein Führungszeugnis beantragt wird

Name	Vorname
_____	_____
Geburtsdatum	Geburtsname der Mutter
_____	_____
Geburtsort	Nationalität
_____	_____
Anschrift: Straße, Hausnummer	PLZ Wohnort
_____	_____

Ich benötige das Führungszeugnis gemäß beigefügter Aufforderung, zur Vorlage bei:

Bezeichnung Institution/Verein - Mit Anschrift

_____

Begründung bzw. Verwendungszweck:

_____

Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII

Ich bitte um Ausstellung eines „erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses" und die Übersendung an meine Privatadresse.

_____

Datum; Unterschrift des Antragstellers

Wohin wenden?
- Aktuelle Namen und Adressen im Bereich Kindschutz

1. SOS Kinderdorf eV. SOS Beratungszentrum Kindsschutz,
0681/50693652-75 Frau Thome

2. Arbeiterwohlfahrt, LV Saarland e. V.,
Phönix- Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen,
0681/7619685

3. Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken,
0681/506-5255, 5540, 5260